

Normative Krisen

Herausgegeben von
CHRISTEL GÄRTNER,
THOMAS GUTMANN,
WALTER MESCH und
THOMAS MEYER

Mohr Siebeck

Normative Krisen



Normative Krisen

Verflüssigung und Verfestigung von Normen
und normativen Diskursen

Herausgegeben von

Christel Gärtner, Thomas Gutmann,
Walter Mesch und Thomas Meyer

Mohr Siebeck

Christel Gärtner, geboren 1958, ist (apl.) Professorin und Mentorin an der Graduiertenschule im Exzellenzcluster „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Thomas Gutmann, geboren 1964, ist Professor für Bürgerliches Recht, Rechtsphilosophie und Medizinrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Principal Investigator im Exzellenzcluster „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“.
orcid.org/0000-0001-8215-0413

Walter Mesch, geboren 1964, ist Professor für Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
orcid.org/0000-0001-6790-8468

Thomas Meyer, geboren 1983, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der Humboldt-Universität zu Berlin.
orcid.org/0000-0001-8633-9942

ISBN 978-3-16-156909-8 / eISBN 978-3-16-156948-7
DOI 10.1628/978-3-16-156948-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Minion Pro gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der vorliegende Band ist aus einer interdisziplinären Arbeitsgruppe des Münsteraner Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ hervorgegangen, die in eine Tagung mündete, die vom 1. bis 3. Februar 2017 ebenfalls in Münster stattfand. Wir danken Rahel Jaeggi für den inspirierenden Eröffnungsvortrag sowie Eric Achermann, Reiner Anselm, Kurt Bayertz und Hartmann Tyrell für die kritische Kommentierung der Vorträge. Darüber hinaus danken wir Karin Busch, Pia Sofie Dittke, Alexandra Esser, Vincent Heitzer, Noel Schröder, Felix Schumann und Timo Sewtz für wertvolle Hilfe bei der Bearbeitung der Manuskripte. Herrn Dr. Rolf Geiger (Mohr Siebeck) ist für die umsichtige Betreuung des Publikationsprozesses zu danken. Finanziell ist die Drucklegung durch die Unterstützung des Münsteraner Exzellenzclusters – und damit der Exzellenzinitiative und der Deutschen Forschungsgemeinschaft – ermöglicht worden.

Münster, im Dezember 2018

*Christel Gärtner, Thomas Gutmann,
Thomas Meyer und Walter Mesch*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Thomas Gutmann/Christel Gärtner/Walter Mesch/Thomas Meyer</i> Einleitung: Normative Krisen	1
<i>Walter Mesch</i> Platon und die Sophistik. Zu einer normativen Urkrise	37
<i>Hermut Löhr</i> Streit um den Nomos. Zur Frage nach der Unterscheidung ritueller und ethischer Normen in den Anfängen des Christentums	57
<i>Nils Jansen</i> Naturrechtstheorie als Krisensymptom? Zur Dogmatisierung und Verrechtlichung der Gerechtigkeit in der <i>secunda scolastica</i>	75
<i>Oliver Hidalgo</i> Säkularisierung als Prozess normativer Verflüssigung und Verfestigung – eine demokratietheoretische Perspektive	95
<i>Martin Bunte</i> Krisis des Bürgers. Sittliche und politische Freiheit bei Rousseau	123
<i>Matthias Hoesch</i> Das Nutzenprinzip als neues Paradigma. Zur ‚Verfestigung‘ des Utilitarismus zwischen Hume und Bentham	137
<i>Christel Gärtner</i> Die normative Krise der 1960er Jahre. Der Wandel von Familie, Geschlechterverhältnis und Sexualität	161
<i>Doris Fuchs/Johannes Friederich</i> Normative Krisen als Folge von Wirtschaftskrisen?	195

Ulrich Willems

Die Krise des Säkularismus. Die politische Theorie des Modus Vivendi als heuristisches Modell der Verflüssigung und Verfestigung religionspolitischer Ordnungen	227
---	-----

Joachim Renn

Fluss ohne Ufer. Aggregatzustände und Ausdifferenzierung normativer Ordnungen – eine Art Essay	253
---	-----

Thomas Meyer

Zur faktischen und normativen Genese von Normensystemen	285
---	-----

Thomas Gutmann

Traditionskrisen	303
----------------------------	-----

Amir Mohseni

Zur Rolle von fiktiven Krisen in normativen Diskursen	337
---	-----

Zu den Autorinnen und Autoren	349
---	-----

Personenverzeichnis	355
-------------------------------	-----

Sachverzeichnis	357
---------------------------	-----

Einleitung: Normative Krisen

Thomas Gutmann, Christel Gärtner, Walter Mesch und Thomas Meyer

I. Die Perspektive des vorliegenden Bands

1. Ausgangspunkt

a) Soziale Normen

Wir sind als Handelnde immer schon in normativ geleitete Praktiken eingebettet. Soziale Wirklichkeit ist immer (auch) normativ verfasst; die Normgebundenheit sozialen Verhaltens ist eine ubiquitäre Erfahrung.¹ Normen als „Gefüge symbolisch generalisierter Erwartungen“² sind in gesellschaftlichen Ordnungen nicht entbehrlich.³

Der vorliegende Band richtet seine Aufmerksamkeit auf Entwicklungen, in denen normative Gewissheiten problematisch werden, sie ihre Überzeugungs- und Orientierungskraft verlieren, ja zu zerbrechen drohen – oder aber gegenläufige Prozesse der Verfestigung normativer Selbstverständnisse zu beobachten sind. Der Begriff des Normativen⁴ (bzw. der normativen Ordnung⁵) wird hierbei in mehreren Hinsichten in einem weiten Sinn verwendet: Im Hinblick auf seine *Erscheinungsformen* umfasst er soziale (auch ethische und rechtliche) Normen⁶ und Normenkomplexe, Institutionen⁷, Praxen⁸, Lebensformen⁹, Habitusstruk-

¹ Vgl. Heinrich Popitz, *Soziale Normen*, hg. von Friedrich Pohlmann/Wolfgang Eßbach, Frankfurt a. M. 2006, 61 ff. (= Soziale Normen); Trutz von Trotha, „Exzentrische Positionalität, Norm und Abweichung. Sozialphilosophisch-soziologische Überlegungen über die Universalität von Norm und Abweichung“, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* Bd. LXIV/3 (1978), 305–332.

² Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993, 130 (= Das Recht der Gesellschaft).

³ Niklas Luhmann, *Rechtssoziologie*, Opladen, 3. Auflage 1987, 20.

⁴ Christine Korsgaard, *The Sources of Normativity*, Cambridge 1996; Ralph Wedgwood, *The Nature of Normativity*, Oxford 2007; Judith Jarvis Thomson, *Normativity*, Chicago 2008; Thomas M. Scanlon, *Being Realistic about Reasons*, Oxford 2014.

⁵ So der Titel des Exzellenzclusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ (2007 bis 2019) an der Goethe-Universität Frankfurt a. M.; siehe Rainer Forst/Klaus Günther (Hgg.), *Die Herausbildung normativer Ordnungen: Interdisziplinäre Perspektiven*, Frankfurt a. M. 2011.

⁶ Vgl. oben, Fn. 1.

⁷ Neil MacCormick, *Institutions of Law. An Essay in Legal Theory*, Oxford 2008; Massimo La Torre, *Law as Institution*, Dordrecht 2010.

⁸ Vgl. Renn, in diesem Band; Theodore R. Schatzki, *Social Practices. A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social*, New York 1996 (dort S. 89 zu sozialen Praktiken als „a temporally

turen¹⁰, Werthaltungen und -erfahrungen¹¹ sowie evaluative Identitäten¹², Weltbilder¹³, Vorstellungsschemata¹⁴ und Formen kultureller Hegemonie.¹⁵ Im Hinblick auf den Grad der *Formalisierung und Institutionalisierung* einer normativen Ordnung reicht er von der impliziten und immer schon geteilten praktischen Gewissheit darüber, wie man sich innerhalb der eigenen Lebensform bewegt¹⁶, bis hin zu den reflexiven und formalisierten Normsetzungs- und Normdurchsetzungsmechanismen des modernen Rechts. Hinsichtlich der *Bezugsgruppe* reichen die exemplarischen Untersuchungen dieses Bandes von normativen Entscheidungskrisen Einzelner über die Identitätsdiskurse religiöser Minderheiten bis hin zu jenen Debatten, in denen Normen verhandelt werden, die – wie etwa die Menschenrechte – einen universellen Geltungsanspruch erheben. In *historischer* Hinsicht schließlich überspannen die Beiträge dieses Bandes den Zeitraum von der Antike (Mesch, Löhr) über die frühe Neuzeit (Jansen, Hidalgo), das 18. und 19. Jahrhundert (Bunte, Hoesch, Meyer) und die jüngst vergangene Gegenwart (Gärtner, Gutmann, Fuchs/Friederich, Willems und Renn) bis hin zu den in fiktionalen Dystopien beschriebenen „fiktiven“ Krisen der Zukunft, die uns schon heute dazu motivieren sollen, unsere Lebensformen kritisch zu bewerten (Mohseni).

unfolding and spatially dispersed nexus of doings and sayings“); ders., *The Site of the Social. A Philosophical Account of the Constitution of Social Life and Change*, University Park 2002; ders./Karin Knorr Cetina/Eike von Savigny (Eds.), *The Practice Turn in Contemporary Theory*, London 2000 und zum Überblick Frank Hillebrandt, *Soziologische Praxistheorien*, Wiesbaden 2014.

⁹ Rahel Jaeggi, *Kritik von Lebensformen*, Berlin 2014 (= Kritik von Lebensformen). Siehe zum Begriff der Lebensform als einer intersubjektiven Praxis bereits Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, in: ders., *Werkausgabe, Band 1*, Frankfurt a. M. 1984, Teil I, §§ 23, 241; Teil II, S. 572; ders., Bemerkungen über die Philosophie der Psychologie, in: ders., *Werkausgabe, Band 7*, Frankfurt a. M. 1984, § 630. Vgl. Charles Taylor, „Lichtung oder Lebensform. Parallelen zwischen Wittgenstein und Heidegger“, in: Brian McGuinness u. a., *Der Löwe spricht ... und wir können ihn nicht verstehen. Ein Symposium an der Universität Frankfurt anlässlich des hundertsten Geburtstags von Ludwig Wittgenstein*, Frankfurt a. M. 1991, 941 ff. und ders., *Sources of the Self. The Making of the Modern Identity*, Cambridge 1989, S. 34 ff.

¹⁰ Vgl. etwa Pierre Bourdieu/Loïc Wacquant, *Reflexive Anthropologie*, Frankfurt a. M. 1996, 173.

¹¹ Hans Joas, *Die Entstehung der Werte*, Frankfurt a. M. 1997; Ludwig Siep, *Konkrete Ethik. Grundlagen der Natur- und Kulturethik*, Frankfurt a. M. 2004.

¹² Charles Taylor, „What is Human Agency?“, in: ders., *Human Agency and Language, Philosophical Papers, Vol. 1*, Cambridge 1985, 15–44, 34 ff.; dt. ders., „Was ist menschliches Handeln“, in: ders., *Negative Freiheit*, Frankfurt a. M. 1992, 9–51, 36 ff.

¹³ Vgl. Michael Quante/David P. Schweikard, „Weltdeutungen und Ideologien“, in: Walter Demel/Hans-Ulrich Thamer (Hgg.), *WBG Weltgeschichte. Eine globale Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, Band V: Entstehung der Moderne 1700–1914*, Darmstadt 2010, 209–263.

¹⁴ Siehe hierzu Charles Taylor, *Modern Social Imaginaries*, Durham/London 2004.

¹⁵ Zum Begriff siehe Antonio Gramsci, *Gefängnishefte*, hg. von Klaus Bochmann und Wolfgang Fritz Haug, 10 Bände, Hamburg 1991–2002, passim; Ernesto Laclau/Chantal Mouffe, *Hegemony and Socialist Strategy: Towards a Radical Democratic Politics*, London 1985 (= Hegemony and Socialist Strategy).

¹⁶ Renn, in diesem Band; vgl. ders., „Was ist rational am impliziten Wissen – zum theoretischen Status der praktischen Gewissheit zwischen Handlungs- und Gesellschaftstheorie“, in: Jens Loenhoff (Hg.), *Implizites Wissen*, Weilerswist 2012, 150–177.

b) Normen und Gründe

Normativität (in einem weiten Sinn) bewegt sich zumindest latent immer in einem Raum der Gründe. Normative Ordnungen sind „Rechtfertigungsordnungen“.¹⁷ Die Chancen, sie ohne jeden Bezug auf ihre Legitimität, d. h. auf die Einlösbarkeit ihrer Geltungsansprüche, auf Dauer zu stabilisieren¹⁸, sind begrenzt, und auch dort, wo dies gelingt, erscheint uns die so geschaffene Ordnung als defizitär. Jede Kommunikation über solche Gründe nennen wir einen normativen Diskurs.¹⁹ Geltungsansprüche sind jedoch immer krisenanfällig: Normen (in dem gerade beschriebenen weiten Sinn), die zuvor unzweifelhaft galten oder in ihrem Geltungsanspruch gar nicht erst thematisiert (oder erfolgreich tabuisiert²⁰) wurden, werden begründungsbedürftig, geraten unter Rechtfertigungsdruck und sehen sich dabei nicht selten einer Pluralität von Alternativen gegenüber (vgl. Gärtner in diesem Band). Die Gründe für den Legitimitätsverlust normativer Ordnungen können „von innen“ kommen, weil bestimmte Arten von Gründen nicht mehr zu überzeugen vermögen oder ihre Binnenspannungen, Inkonsistenzen und inneren Widersprüche überhandnehmen. Andererseits können konkrete Zeiterfahrungen wie Kriege²¹, Konflikte oder Not, in denen Routinen (also Antworten auf frühere Krisenerfahrungen) zusammenbrechen, oder dysfunktionale Entwicklungen in gesellschaftlichen Teilbereichen (vgl. zu Wirtschafts- und Umweltkrisen Fuchs/Friederich, in diesem Band) normative Krisen auslösen und neue Lösungen erzwingen.²² Genesis und Geltung von Normen hängen also insoweit zusammen, als es nicht zuletzt (meist kollektive) historische Erfahrungen sind, aus denen normative Dynamiken und Gründe für (veränderte) Normen sowie Motive zu ihrer Befolgung, Internalisierung und Institutionalisierung entstehen²³ – ande-

¹⁷ Rainer Forst, *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*, Berlin 2015.

¹⁸ Siehe hierzu Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M., 6. Auflage 2001; vgl. ders., *Das Recht der Gesellschaft*, 134, 192, 232, 317 f.

¹⁹ Dieser Begriff des Diskurses verweist insoweit auf den Krisenbegriff, als er eine Form der Kommunikation bezeichnet, in der bereits „problematisch gewordene Geltungsansprüche zum Thema gemacht und auf ihre Berechtigung hin untersucht werden“ (Jürgen Habermas, „Wahrheitstheorien“ [1973], in: ders., *Philosophische Texte, Band 2*, Frankfurt a. M. 2009, 208–269, 212).

²⁰ Vgl. Sigmund Freud, „Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker“, in: ders., *Kulturtheoretische Schriften*, hg. von Alexander Mitscherlich u. a., Frankfurt a. M. 1974 [1912–13], 287–444. Zu modernen Formen der Tabuisierung vgl. Thomas Gutmann/Bijan Fateh-Moghadam/Michael Neumann/Thomas Weitin, *Säkulare Tabus. Die Begründung von Unverfügbarkeit*, Berlin 2015.

²¹ Vgl. Wolfgang Eßbach, *Religionssoziologie. Glaubenskrieg und Revolution als Wiege neuer Religionen*, Paderborn: Wilhelm Fink 2014; Reinhard Koselleck, „Krise“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, hg. von Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1982, 617–650 (= Krise).

²² Zur Rekonstruktion des Begriffs einer „Systemkrise“ vgl. exemplarisch Jürgen Habermas, *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt a. M. 1973.

²³ Vgl. Thomas Gutmann/Sebastian Laukötter/Arnd Pollmann/Ludwig Siep, „Einleitung: Normenbegründung und historische Erfahrung“, in: dies. (Hgg.), *Genesis und Geltung. Historische Erfahrung und Normenbegründung in Moral und Recht*, Tübingen 2018, 1–26.

renfalls drohen, wie vor allem Durkheim betont hat, Prozesse des Orientierungsverlusts bis hin zur Anomie.²⁴

Umgekehrt können aber auch als positiv erlebte Entwicklungen wie wirtschaftliches Wachstum, technische Innovationen oder erweiterte Bildungsmöglichkeiten neue Handlungsspielräume erzeugen (vgl. die Beiträge von Gärtner und Gutmann in diesem Band). Auch in diesem Fall können tradierte Lebensformen in praktischer und normativer Hinsicht dysfunktional werden und unter Veränderungsdruck geraten. Veränderte Menschen-, Welt-, und Selbstbilder einer Gesellschaft oder die Begegnung mit dem „Anderen“ (etwa in kulturellen Verflechtungsprozessen²⁵) können schließlich dazu führen, dass Begründungsformen und -arten selbst in Krisen geraten, sowohl solche, die auf religiösen Überzeugungen oder auf Traditionen beruhen (vgl. Jansen, in diesem Band), als auch solche, die auf der Prämisse einer gemeinsamen Rationalität²⁶ oder auf bloßer Positivität basieren.

Den unterschiedlichen Arten und Weisen, in denen Geltungsansprüche problematisch werden (also im Modus von *default* zu *challenge* übergehen) können, entsprechen die unterschiedlichen Formen von Kritik²⁷, in der diese Einwände diskursiv werden. Die Möglichkeiten dafür, die Rechtfertigungen für bestimmte Normen und die mit ihnen einhergehenden Praxen aus einer Teilnehmerperspektive zurückzuweisen, reichen von immanenter Kritik, die die schon existierenden Normen einer Gemeinschaft „beim Wort nimmt“, bis hin zum Rekurs auf evaluative Maßstäbe, die den bestehenden Praktiken und Institutionen gegenüber extern sind und nicht selten universale Gültigkeit beanspruchen. Nicht anders als Normativität selbst ist auch normative Kritik ein konstitutiver Bestandteil menschlicher Praxis.²⁸

Damit verschlingen sich in den hier beschriebenen Prozessen, ohne notwendig miteinander zu korrelieren, zwei Dimensionen der Geltung – die immer nur aus der Teilnehmerperspektive zu beantwortende Frage danach, ob für einen normativen Geltungsanspruch gute, d. h. legitime Gründe sprechen, einerseits, und die soziologisch beobachtbare Dimension der tatsächlichen Wirksamkeit, also der faktischen Anerkennung und Befolgung (sowie der Anwendung und Durchsetzung) einer normativen Ordnung andererseits.

²⁴ Vgl. Émile Durkheim, *Der Selbstmord*, Frankfurt a. M. 1983 [1897]. Siehe Helmut Thome, „Zur Normalität von Anomie in funktional differenzierten Gesellschaften“, *Zeitschrift für Soziologie* 45 (2016), 261–280.

²⁵ Vgl. Shalini Randeria, „Geteilte Geschichte und verwobene Moderne“, in: Jörn Rüsen (Hg.): *Zukunftsentwürfe. Ideen für eine Kultur der Veränderung*, Frankfurt a. M./New York 1999, 87–96.

²⁶ Edmund Husserl thematisiert eine Krise der Fähigkeit zur Selbstreflexion unserer lebensweltlichen Orientierungen in seiner Schrift *Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie* [1935/36], Den Haag 1954.

²⁷ Rahel Jaeggi/Tilo Wesche (Hgg.), *Was ist Kritik?*, Frankfurt a. M. 2009; Jaeggi, Kritik von Lebensformen, 261 ff., 277 ff.

²⁸ Vgl. Rahel Jaeggi/Tilo Wesche, „Einführung: Was ist Kritik?“, in: dies. (Hgg.), *Was ist Kritik?*, Frankfurt a. M. 2009, 7–20.

Normative Dynamiken bewirken jedoch nicht nur Auflösungsprozesse. Ebenso ist zu beobachten, wie Prinzipien, die einst problematisch schienen (oder die als „preadaptive advances“, d. h. als semantische Errungenschaften, die im Rahmen eines älteren sozialen Ordnungstypus entwickelt wurden, aber erst nach weiteren strukturellen Änderungen des sozialen Systems in ihre Funktion eintreten können²⁹), in ihren Geltungsansprüchen später überzeugen und Akzeptanz finden, sich als Voraussetzungen normativer Argumentation stabilisieren, sich neu formieren oder sich gar als neue ‚normative Wahrheiten‘ fürderhin dem Diskurs entziehen können. Gerade in normativen Krisen werden nicht selten „letzte Wahrheiten“ postuliert (wie der Beitrag von Nils Jansen am Beispiel des „historisch einmalige[n] Dogmatisierungsphänomen[s]“ zeigt, in dem es der Spätscholastik gelang, eine universelle Sprache des Rechts verbindlich zu etablieren). Historische Dogmatisierungs- und Vereindeutigungsprozesse lassen sich deshalb regelmäßig als Antwort auf eine fundamentale normative Krise rekonstruieren (vgl. etwa den Beitrag von Löhr); mit ihnen geht nicht selten auch faktisch eine soziale Stabilisierung von Normen einher – seien es die alten oder eben neue.

c) Normative Krisen

Dem Begriff der „Krise“ wird seit einiger Zeit unterstellt, selbst in eine solche geraten zu sein.³⁰ Als Prozessbegriff für Entwicklungen, in denen normative Orientierungen und Geltungsansprüche den Modus der „Routine“ verlassen, unsicher werden und ein kürzerer oder längerfristiger Übergang zum Besseren oder Schlechteren (oder wenigstens zum Anderen hin) verhandelt wird, taugt das Konzept der „Krise“ mit Blick auf seine historischen Primärbedeutungen jedoch ganz hervorragend.³¹ Es verweist, im Sinne der antiken medizinischen Krisenlehre, auf einen Verlauf, der zur Entscheidung treibt (darüber nämlich, ob der Kranke überlebt oder stirbt) und meint in seiner forensischen Bedeutung die Situation, in der es zu einer Urteilsfindung, einer (Neu-) Bewertung im Modus des Streits, des Für und Wider kommen muss.³² Die in dem vorliegenden Band in den Blick genommenen Entwicklungen, in denen normative Gewissheiten problematisch werden, sie

²⁹ Niklas Luhmann, „Geschichte als Prozess und die Theorie sozio-kultureller Evolution“, in: Karl-Georg Faber/Christian Meier (Hgg.), *Historische Prozesse*, München 1978, 413–440, hier: 433; ders., „Ideengeschichte in soziologischer Perspektive“, in: ders., *Ideenevolution. Beiträge zur Wissenssoziologie*, Frankfurt a. M. 2008, 234–252, 249.

³⁰ Marco d'Eramo (cur.), *La Crisi del Concetto di Crisi*, Lerici 1980.

³¹ Für Ulrich Oevermann sind „Routinen“ geronnene Krisenlösungen, die ihrerseits wiederum in eine Krise geraten können, wenn die Antwort ihre Plausibilität für die Lösung neuer Probleme verliert. Ders., „Krise und Routine‘ als analytisches Paradigma in den Sozialwissenschaften“, Abschlussvorlesung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Frankfurt a. M., 28.4.2008, <http://repo.agoh.de/Oevermann%20-%202008%20%E2%80%9EKrise%20und%20Routine%E2%80%9C%20als%20analytisches%20Paradigma%20in%20den%20Sozialwissenschaften.pdf> (23.10.2018).

³² Koselleck, *Krise*, 618 f.

ihre Überzeugungs- und Orientierungskraft verlieren oder zu zerbrechen drohen, in denen Erwartungen, die im bisherigen Normalmodus erfüllt wurden, in ihrem Geltungsanspruch nun scharf gestellt werden, sind in diesem Sinn krisenhaft. Insbesondere mit Blick auf die Legitimationsdimension normativer Ordnungen ist gerade auch der Blick auf den dynamischen Zusammenhang von Kritik und Krise³³ weiterhin fruchtbar.

Gerade für die Normenbegründung in der Moderne scheint Krise eine auf Dauer gestellte³⁴ Kategorie zu sein; sie befindet sich im „*état de crise*“ (Rousseau).³⁵ Mit der Umstellung des Rechts (und der Moral) auf posttraditionale Modi der normativen Rechtfertigung haben Religion und Tradition ihre legitimierende Kraft verloren – so lautet zumindest die Leiterzählung von der normativen Moderne. Die sakralisierten Überzeugungskomplexe zerfallen. Ihre Stelle bleibt leer. Alles kann hinterfragt, jeder Geltungsanspruch kann überprüft werden, wobei das Tradizierte seine normativen Stellungen in aller Regel nicht freiwillig, sondern nur in mehrstufigen „Traditionskrisen“ räumt (wie der Beitrag von Gutmann behauptet). Die Moderne ist ein „Zustand der Dauerrevision verflüssigter, reflexiv gewordener Traditionen“³⁶, oder, in den Worten Anthony Giddens', die Institutionalisierung des Zweifels, eine Entwicklung, die tendenziell sämtliche tradierten Gehalte unter Reflexionsdruck setzt und in diesem Prozess systematisch Unsicherheit und ein gleichbleibend hohes Dissensrisiko erzeugt.³⁷ Normative Orientierungsstrukturen verflüssigen sich auf der Makro- wie der Mikroebene. Zygmunt Bauman hat dafür den Begriff der „liquid modernity“ geprägt.³⁸ In Jacob Burckhardts Worten: „Unbewegliches X allgemeine Beweglichkeit. [...] Altes göttliches Recht X allgemeine Bestreitbarkeit der Macht. Alles außer Frage X lauter Discussion.“³⁹ Zugleich etablieren sich neue Modi der Normenbegründung sowohl in substan-

³³ Reinhart Koselleck, *Kritik und Krise*, Frankfurt a. M. 1973 [1959], 132 ff., 152 (= Kritik und Krise); ders., *Krise*, 618 ff.

³⁴ Zum Begriff der „chronische Krise“ siehe Reinhart Koselleck, *Krise*, 617, vgl. dort 627 zur Krise als Dauer- oder Zustandskategorie.

³⁵ Jean-Jacques Rousseau, *Émile ou de l'Éducation* [1762], in: *Œuvres compl.*, tome 4, Paris 1969, 468, zit. nach Reinhart Koselleck, *Kritik und Krise*, 133. Zur Krise des Naturrechts bei Rousseau vgl. Leo Strauss, *Naturrecht und Geschichte*, Frankfurt a. M. 1977 [1953], S. 263 ff. und die Beiträge von Hidalgo und Bunte in diesem Band. Siehe zum Ganzen Thomas Gutmann, „L'état de crise. Normenbegründung in der Moderne – eine Skizze“, in: Thomas Mergel (Hg.), *Krisen verstehen. Historische und kulturwissenschaftliche Annäherungen*, Frankfurt a. M./New York 2012, 315–328.

³⁶ Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band 2, Frankfurt a. M. 1981, 219 (= Theorie des kommunikativen Handelns).

³⁷ Anthony Giddens, *Konsequenzen der Moderne*, Frankfurt a. M. 1995, 54 ff.

³⁸ Zygmunt Bauman, *Liquid Modernity*, Cambridge 2000, dt. *Flüchtige Moderne*, Frankfurt a. M. 2003; ders., *Liquid Times: Living in an Age of Uncertainty*, Cambridge 2007, dt. *Flüchtige Zeiten. Leben in der Ungewissheit*, Hamburg 2008.

³⁹ Jacob Burckhardt, *Geschichte des Revolutionszeitalters*. Aus dem Nachlass herausgegeben von Wolfgang Hardtwig, Simon Kießling, Bernd Klesmann, Philipp Müller und Ernst Ziegler (Kritische Gesamtausgabe [JBW], Band 28), München und Basel 2009, 8 (zum „Kampf der beiden Weltalter seit Ende des XVIII. Jahrhunderts“).

tieller wie in prozeduraler Hinsicht. Moral und Recht können hierbei jedoch nur noch mit eigenen Ressourcen arbeiten, mit dem, was übrigbleibt, „wenn die normative Substanz eines in religiösen und metaphysischen Überlieferungen verankerten Ethos durch den Filter posttraditionaler Begründungen hindurchgetrieben worden ist“.⁴⁰ Dieser Prozess muss auf die subjektive Vernunft der Einzelnen rekurrieren. Diese generiert das „Faktum des Pluralismus“⁴¹, d. h. normative Dissonanzen, die aus strukturellen Gründen auf Dauer gestellt sind und am Ende zu der von John Rawls aufgeworfenen Frage führen, wie es denn *überhaupt* noch gelingen kann, „eine Gesellschaft freier und gleicher Bürger, die durch inkompatible religiöse, philosophische und moralische Lehren getrennt“ sind, in einer stabilen konstitutionellen Ordnung zu integrieren.⁴² Ein erheblicher Teil der politischen Philosophie gibt hierauf heute die sich als „realistisch“ verstehende Antwort, dass die geteilten normativen Ressourcen in westlichen Gesellschaften hierfür seit langem nicht mehr ausreichen und empfiehlt stattdessen, einen *Modus Vivendi* in der Form vorübergehend verfestigter Arrangements friedlicher Koexistenz auf der Grundlage mehr oder weniger nackter Interessen, oder doch so weit als möglich ohne wechselseitige normative Zumutungen, zu suchen.⁴³ Wie Ulrich Willems (in diesem Band) zeigt, stellt die Politische Theorie des *Modus Vivendi*, die auf Verhandlungen und Kompromisse zwischen rivalisierenden Werten, Lebensweisen und Kulturen setzt, letztlich das „Rechtfertigungserfordernis“ in Frage, die Annahme also, dass sich eine legitime politische Ordnung mit Gründen rechtfertigen lassen muss, die die Zustimmung aller (vernünftigen) Bürger finden können.⁴⁴

d) Gemengelagen

Normative Ordnungen überlappen sich, verstärken sich oder konkurrieren miteinander; sie entwickeln sich ko-evolutiv oder eigensinnig und bilden immer Gemengelagen. Menschliches Handeln steht immer im Geflecht unterschiedlicher normativer Anforderungen. Die normativen Erwartungen des eigenen Nahbereichs, der Herkunftsmilieus, der *peer groups*, der Agenten der religiösen oder weltanschaulichen *communities*, zu denen man sich zählt, die mahnenden Ratschläge professioneller Verwalter „angewandter“ Ethik und die harten Regeln des Rechts (um von den funktionalen Imperativen anderer gesellschaftlicher Subsysteme gar nicht erst zu sprechen) weisen selten in dieselbe Richtung; die Möglich-

⁴⁰ Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M. 1992, 129 (= Faktizität und Geltung).

⁴¹ John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf*, Frankfurt a. M., 2003, 63 ff.

⁴² John Rawls, *Politischer Liberalismus*, Frankfurt a. M. 1998, 14 (= Politischer Liberalismus).

⁴³ Siehe als systematischer Überblick: John Horton/Manon Westphal/Ulrich Willems (Eds.), *The Political Theory of Modus Vivendi*, Cham 2018.

⁴⁴ Vgl. Rawls, *Politischer Liberalismus*; Jürgen Habermas, „Religion in der Öffentlichkeit. Kognitive Voraussetzungen für den öffentlichen Vernunftgebrauch religiöser und säkularer Bürger“, in: ders., *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt a. M. 2005, 119–154.

keit von Normenkonflikten ist deshalb bereits in der Struktur sozialer Ordnungen als solcher angelegt⁴⁵, in denen sich die intern multipel differenzierte gesellschaftliche Koordination sozialen Handelns vollzieht.⁴⁶ Die Zielkonflikte zwischen den teils inkommensurablen Werten, die unsere je individuellen Werthorizonte kennzeichnen⁴⁷, spiegeln und unterlegen diese Spannung. Eine Analyse der Verflüssigung und Verfestigung von Normen und normativen Diskursen hat es deshalb immer mit solchen Gemengelagen zu tun und muss deshalb die spezifische Konstellation benennen, auf die sie sich beziehen will: Eine Veränderung des Aggregatzustandes von Normen ist, wie Joachim Renn in seinem Beitrag zu diesem Band zeigt, nicht ohne eine entsprechende (begriffliche und faktische) Differenzierung zwischen den hierbei aggregierten Substraten zu denken.

Der Befund der Mehrschichtigkeit trifft schon auf ethische Normenkomplexe (im Sinne sowohl des Ethos wie der Ethik) zu, die kulturell immer in umfassende (nicht selten religiöse) Vorstellungen des Guten eingebettet sind, welche in aller Regel nicht nur ihrerseits durch Kontroversen, Dissonanzen und Widersprüche gekennzeichnet⁴⁸ – m. a. W. also nur im Plural zu haben – sind, sondern die auch ihre Aggregatzustände anders und langsamer ändern als konkrete Handlungsnormen.

Normative Gehalte realisieren sich zunächst in Lebensformen als Ensembles meist informaler, performativ geordneter sozialer Praktiken und kultureller Orientierungen⁴⁹, aber nicht nur in ihnen. Im Zuge der Modernisierung arbeitsteiliger Gesellschaften haben sich auch moralische Teilordnungen ausdifferenziert und formalisiert.⁵⁰ Vor allem hat sich das moderne Recht im Prozess seiner Institutionalisierung und Ausdifferenzierung von der ‚Kultur‘ getrennt. Im Recht werden normative Gehalte, die in der lebensweltlichen Kultur implizit enthalten sind, zu expliziten und zugleich sehr spezifischen Geltungsansprüchen ausdifferen-

⁴⁵ Popitz, Soziale Normen, 68.

⁴⁶ Siehe hierzu Joachim Renn, „Die Übersetzung der Person. Der Beitrag des Individuums zur gesellschaftlichen Koordination des Handelns“, in: ders., *Selbstentfaltung – Das Formen der Person und die Ausdifferenzierung des Subjektiven. Soziologische Übersetzungen II*, Bielefeld 2016, 243–290.

⁴⁷ Vgl. hierzu Ruth Chang (Ed.), *Incommensurability, Incomparability, and Practical Reason*, Cambridge, Ma. 1997; Isaiah Berlin, „Two Concepts of Liberty“, in: ders., *Four Essays on Liberty*, New York/Oxford 1969; Bernard Williams, „Conflicts of Values“, in: ders., *Moral Luck*, Cambridge 1981; Joseph Raz, *The Morality of Freedom*, Oxford 1986, 342ff.

⁴⁸ Ludwig Siep, „Arten normativer Erfahrung und ihre Bedeutung für die Normbegründung“, in: Thomas Gutmann/Ludwig Siep/Sebastian Laukötter und Arnd Pollmann (Hgg.), *Genesis und Geltung. Normenbegründung und historische Erfahrung*, Tübingen 2017, 243–267, 247 (= Arten normativer Erfahrung).

⁴⁹ Für viele: Rahel Jaeggi, Kritik von Lebensformen; Ludwig Siep, „Normerzeugende Praxis“, in: Frank Brosow/T. Raja Rosenhagen (Hgg.), *Moderne Theorien praktischer Normativität. Zur Wirklichkeit und Wirkungsweise des praktischen Sollens*, Münster 2013, 329–345. Siehe im Übrigen bereits Fn. 8 und 9.

⁵⁰ So die These Émile Durkheims, *Über die Teilung der sozialen Arbeit*; deutsch von Ludwig Schmidts, Frankfurt a. M. 1977 [1893].

ziert, artikuliert, formalisiert, institutionell verfestigt und in Verfahren und Organisationen der Rechtssetzung und -anwendung zu Gegenständen der rationalen Rechtfertigung und/oder Entscheidung gemacht. Nur in der Sprache des Rechts können, wie Jürgen Habermas betont hat, normativ gehaltvolle Botschaften gesellschaftsweit zirkulieren.⁵¹ Mit der zunehmenden Positivierung des Rechts im Sinne der Institutionalisierung der Beliebigkeit seiner Änderung⁵² und vor allem mit der Normierung der Normsetzung, also von Sekundärregeln für Kompetenzen und Verfahren⁵³, wird das Recht auf eine Weise reflexiv, die der ‚Kultur‘ und kulturell vermittelten Einstellungen nicht gegeben ist. Wir haben es hier mit einem Übergang zu tun, in dem das Medium der Verfestigung ein *anderes Substrat* konstituiert.⁵⁴

Das Verhältnis von rechtlichen und ethischen Normen ist indes komplex. So bleiben die zentralen Gehalte und Institutionen des Rechts auf lebensweltliche Ressourcen der Solidarität⁵⁵ verwiesen; also auf Einstellungen, Überzeugungen, Werthaltungen und Motivationen, die anders gespeichert und tradiert werden als in rechtsförmigen Normensystemen. Die faktische Anerkennung rechtlicher Normen und die Bereitschaft zu ihrer Befolgung sind nicht ohne die motivierende Kraft von Einstellungen denkbar, die im Medium kultureller Sozialisation und werthaltiger Erfahrungen vermittelt werden. Die Ausdifferenzierung zwischen dem positiven Recht, dem Milieu seiner Anwendungsbeauftragten und der impliziten Normativität von praktischen Bereichen der Lebensführung versteht Joachim Renn in seinem Beitrag zu diesem Band deshalb als die Etablierung einer in beide Richtungen arbeitenden „Übersetzungskaskade“, die zugleich dem Ethos der performativ geordneten sozialen Praktiken und kulturellen Orientierungen die Möglichkeit allmählicher Modernisierung⁵⁶ bietet.⁵⁷

Die Frage, wie sich verschiedene Normbereiche und ihre Geltungsdimensionen in einem dynamischen System gegenseitig ermöglichen, stützen und ergänzen können, wird deshalb seit dem 19. Jahrhundert zentral; Hegels Analyse des

⁵¹ Habermas, Faktizität und Geltung, 78.

⁵² Niklas Luhmann, *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a. M. 1981, 113 ff.

⁵³ Herbert L. A. Hart, *The Concept of Law* [1961], Oxford, 2. Aufl. 1994, insb. 79–99.

⁵⁴ Vgl. Renn, in diesem Band und bereits ders., *Übersetzungsverhältnisse. Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie*, Weilerswist 2006, 86 ff (= Übersetzungsverhältnisse).

⁵⁵ Vgl. Habermas, Faktizität und Geltung, 366.

⁵⁶ Vgl. zum Begriff einer Rationalisierung der Lebenswelt, die „keineswegs [als] störungsfreier[r] Reproduktionsprozess“ verstanden werden dürfe, Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band 2, 219 ff., 221 und ders., *Faktizität und Geltung*, 366. Zum Verhältnis von phänomenologischen und pragmatistischen Sozialtheorien vgl. Gerd Sebald/Jan Weyand, „Lebenswelt und Lebensform“, in: Joachim Renn/Gerd Sebald/Jan Weyand (Hgg.), *Lebenswelt und Lebensform: Zum Verhältnis von Phänomenologie und Pragmatismus*, Weilerswist 2012, 7–18, und Joachim Renn, „Zur Einheit der Differenz von Lebenswelt und Lebensform – Paradigmenstreit oder Übersetzung zwischen Phänomenologie und Pragmatismus“, im selben Band, 96–119.

⁵⁷ Vgl. bereits Renn, *Übersetzungsverhältnisse*.

abstrakten Rechts im Verhältnis zur Moralität des Einzelnen einerseits und zu den sozialen Institutionen substantieller Sittlichkeit andererseits, die er in seinen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1820) entwickelt, definiert hierfür ein Paradigma⁵⁸ (siehe hierzu auch den Beitrag von Meyer). In dieser Perspektive kann die drohende Dominanz einer normativen Ordnung auf Kosten einer anderen kritisiert werden⁵⁹, wie dies etwa die um 1980 einsetzende Diskussion über „Verrechtlichung“ im Sinne des stetigen Anwachsens des durch ein sich ausdehnendes und spezialisierendes Recht normierten Bereichs zu Lasten anderer Sozialbeziehungen tat: Gegenüber den freiheits- und statussichernden Wirkungen rechtsförmiger staatlicher Interventionen hat Jürgen Habermas die Tendenz wohlfahrtsstaatlicher Eingriffe aufgerechnet, zu einer dysfunktionalen Umstellung von kommunikativ verfassten, wertintegrierten lebensweltlichen Beziehungen (wie Familie oder Schule) auf systemische Formen der Vergesellschaftung zu führen: Verrechtlichung sei eine „Kolonisierung der Lebenswelt“.⁶⁰

Auch rechtlich verfasste Normativität ist indessen nur als Gemengelage zu haben. Modernes Recht weist eine hohe Binnendifferenzierung auf.⁶¹ Nationale Rechtsordnungen und -kulturen präsentieren sich im Lichte transnationaler Entwicklungen, Isomorphien und Verflechtungen heute als hybride Konstrukte und „multiple overlapping and conflicting ‚juridiscapes‘“.⁶² Die Vorstellung eines globalen Rechtspluralismus, der die Einzelnen angesichts der Gleichzeitigkeit von intra-, inter- und supranationalen Rechtsetzungsprozessen unterschiedlichen, sich überschneidenden Rechtsordnungen unterwirft, wird sowohl als Zustandsbeschreibung als auch hinsichtlich seiner Steuerbarkeit und normativen Wünschbarkeit diskutiert.⁶³

Hinzu kommt eine Gemengelage in temporaler Sicht, für die der Kunsthistoriker Wilhelm Pinder, der beobachtete, dass unterschiedliche Generationen zum

⁵⁸ Vgl. z. B. Axel Honneth, *Leiden an Unbestimmtheit. Eine Reaktualisierung der Hegelschen Rechtsphilosophie*, Stuttgart 2001.

⁵⁹ So von Joachim Renn in diesem Band: „Wenn die normative Infrastruktur ‚einer‘ Gesellschaft ausschließlich in *inem* Medium der kommunikativen ‚Anschlussorganisation‘ vollzogen wird, geht die Festigkeit der normativen Struktur auf *Kosten* der Flüssigkeit impliziter normativer Regelmäßigkeiten.“

⁶⁰ Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band 2, 522 ff., 547. Axel Honneth (*Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Frankfurt a. M. 2011) generalisiert diese Perspektive und glaubt, die „Pathologien der rechtlichen Freiheit“ in der Reduktion von intersubjektiver Kommunikation auf die Rechtsform und von individueller Identitätsbildung auf die „leere Hülle“ eines Trägers subjektiver Rechte ausmachen zu können.

⁶¹ Vgl. Linda Nell, *Die multiple Differenzierung des Rechts – eine pragmatisch-gesellschaftstheoretische Perspektive auf den globalen Rechtspluralismus*, Manuskript (Dissertation) Münster 2018.

⁶² Vgl. David Nelken, „Culture, Legal“, in: David S. Clark (Hg.), *Encyclopedia of Law & Society. American and Global Perspectives*. Thousand Oaks 2007, 370–376, 371.

⁶³ Paul Schiff Berman, *Global Legal Pluralism. A Jurisprudence of Law Beyond Borders*, Cambridge 2012; Nico Krisch, *Beyond Constitutionalism. The Pluralist Structure of Postnational Law*, Oxford 2012; Gunther Teubner: *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*, Frankfurt a. M. 2012.

gleichen Zeitpunkt miteinander leben, aber diesen jeweils anders „erleben“, die Formel der „Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen“ prägte (vgl. dazu auch Gärtner in diesem Band).⁶⁴ Ernst Bloch hat diesen Begriff bereits 1935⁶⁵ für die Gesellschaftsanalyse fruchtbar gemacht. In seiner Analyse des Nationalsozialismus umschreibt er den Umstand, dass nicht alle Mitglieder einer Gesellschaft in gleicher Weise an normativen Dynamiken im Bereich der Lebensformen, Werthaltungen und Vorstellungsschemata teilnehmen, dass vielmehr mit Inseln mentaler Modernisierungsverweigerung zu rechnen ist und in der Folge normativer Wandel selbst als dynamisches Multiversum verstanden werden muss: Nicht alle sind im selben Jetzt da.⁶⁶

2. Fragestellung

Vor dem Hintergrund dieser Befunde will dieser Band die Struktur von latenten und aktuellen, singulären und perennierenden Normkrisen und normativen Transformationsprozessen (insbesondere auf den Feldern der Religion und Politik) analysieren. Gefragt werden soll danach, wann die relative Gewissheit von Geltungsansprüchen fraglich wird (Verflüssigung), welcher Zusammenhang zwischen normativer Kritik und Krise besteht, wann und wie sich Rechtfertigungsnarrative⁶⁷ ändern, verschieben oder stabilisieren (Verfestigung) und welche Dynamiken hieraus resultieren. In diesem Sinne wollen wir nicht nur verstehen, warum normative Gewissheiten zerbrechen, sondern auch, wie es Akteuren gelingt, neue Normen, „letzte Wahrheiten“, Grundwerte, Diskussionsvoraussetzungen und Paradigmata normativer Diskurse zu etablieren und sich dabei selbst als Norminstanzen zu legitimieren (oder zumindest als „Verunsicherungsprofiteure“⁶⁸ diskursive Gewinne einzustreichen). Wie entstehen in zeitgenössischen Diskursen (ebenfalls

⁶⁴ Wilhelm Pinder, *Kunstgeschichte nach Generationen*, Sonderabdruck aus der Sammelschrift „Zwischen Philosophie und Kunst“, Leipzig 1926.

⁶⁵ Vgl. Ernst Bloch, *Erbschaft dieser Zeit*, Frankfurt a. M. 1985 [1935], 104 ff. (= Erbschaft dieser Zeit).

⁶⁶ Bloch, *Erbschaft dieser Zeit*, 104.

⁶⁷ Andreas Fahrmeir (Hg.), *Rechtfertigungsnarrative: Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen*, Frankfurt a. M. 2013; Rainer Forst, „Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs“, in: ders., *Normativität und Macht: Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*, Berlin 2015, 85–101. Siehe zu der in den Literaturwissenschaften vorangetriebenen Narrativitätsforschung, die der Frage nachgeht, wie Gesellschaften Narrative ihrer Identität entwerfen, aus denen sie ihre soziale Verfasstheit, ihre politische Ordnung und Legitimität sowie Geltungsgründe für soziale Regeln und Institutionen abzuleiten versuchen, Albrecht Koschorke/Thomas Frank/Ethel Matala de Mazza/Susanne Lüdemann, *Des Kaisers neue Kleider. Über das Imaginäre politischer Herrschaft*, Frankfurt a. M. 2002 und dies., *Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*, Frankfurt a. M. 2007.

⁶⁸ Friedrich Wilhelm Graf, „Kreationismus: Ein Kapitel aus der Religionsgeschichte der Moderne“, in: Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), *Postsäkularismus. Zur Diskussion eines umstrittenen Begriffs*, Frankfurt a. M./New York 2015, 237–255, 251.

in einem weiten Sinn des Begriffs) in der Dialektik von Kontinuität und Diskontinuität, von *default* und *challenge* neue Lösungen? An welche Konzepte wird weiterhin angeschlossen? Welche neuen Deutungen und Antworten werden generiert? Wie sieht, in einem Bild aus Wittgensteins Theorie der Lebensformen⁶⁹, das jeweilige Flussbett aus, in dem gewisse Erfahrungssätze erstarrt sind und als Leitung für die anderen, die flüssigen Erfahrungssätze dienen – bis sich dieses Verhältnis selbst ändert? Unter welchen Bedingungen und auf welche Weise können sich „häretische“ Positionen, die zu den bisher gültigen Ordnungskonzepten in Konkurrenz treten, zu normativ geteilten Überzeugungen aller (oder zumindest bestimmter Gruppen) verfestigen? Welche Dynamiken kommen „von unten“ oder aus den „Graswurzeln“, welche aus Diskursen von Eliten und Gegeneliten? Wie sehen die Prozesse aus, in denen dies geschieht, wann haben sie evolutionären, wann revolutionären Charakter? In welchen zeitlichen Dimensionen und mit welchen Erfahrungen von Zeitlichkeit gehen sie einher? Wie interagieren hier habituell integrierte soziale „Milieus“ und formale Organisationsformen miteinander? Gibt es nach alledem idealtypische Strukturen der Verflüssigung und Verfestigung von Normen und normativen Diskursen?

Neben diesen historisch-empirischen Fragen stellen sich auch epistemische: Wie stellt man überhaupt fest, dass es sich bei einem Prozess um eine ‚Verflüssigung‘ bzw. um eine Krise eines normativen Diskurses handelt, und was sind die Kriterien hierfür (vgl. den Beitrag von Thomas Meyer)? Welche Prozesse sind primär aus einer Beobachterperspektive und welche aus der Teilnehmerperspektive von Akteuren zu erfassen, die soziale Tatsachen bewerten und selbst um die Gültigkeit und Begründbarkeit sozialer Normen ringen?⁷⁰ Welche Erkenntnisinteressen lassen sich hier differenzieren? Und wie weit lässt sich die Unterscheidung einer empirischen und einer normativen Perspektive auf das Phänomen der ‚Verflüssigung‘ und ‚Verfestigung‘ von Normativität überhaupt durchhalten, d. h. wie weit lässt sich die Behandlung einer Verflüssigung und Verfestigung von Normen und normativen Diskursen von einer wertenden Stellungnahme zu diesen Prozessen trennen?

⁶⁹ Ludwig Wittgenstein, Über Gewißheit, in ders., *Werkausgabe, Band 8*, Frankfurt a. M. 1984, §§ 94–99. Vgl. Renn, in diesem Band.

⁷⁰ Nur hier ist am Ende auch Platz für jene schöpferische Dimension, in der die Mitglieder der Gesellschaft über die Grenzen bloßer Funktionalität hinaus historische Erfahrungen in neue gesellschaftliche Formen und Institutionen konvertieren können. Siehe hierzu Cornelius Castoriadis, *Gesellschaft als imaginäre Institution. Entwurf einer politischen Philosophie*, Frankfurt a. M. 1990 [1975]. Vgl. bereits Popitz, Soziale Normen, 63 zur Dynamik sozialer Normen als „soziale Produktivität: die Gestaltungskraft und Phantasie, mit der Menschen die Ordnungen ihres sozialen Lebens entwerfen“.

3. Theoretischer Zugriff

a) Werkzeuge

Damit ist zugleich die Frage nach dem geeigneten theoretischen Zugriff auf die konfliktvolle Polarität und Dialektik von ‚Verflüssigungen‘ und ‚Verfestigungen‘ in normativen Diskursen verbunden. Die Beiträge dieses Bandes arbeiten, soweit sie historische Phänomene rekonstruieren, in einem weiteren Sinn ideengeschichtlich⁷¹, dies jedoch unter Verwendung unterschiedlicher disziplinärer Werkzeuge und immer mit einem Fokus auf die Dynamik *normativer* Vorstellungen. Hierbei stellen sich grundlegende metatheoretische Fragen: Wie weit reichen Konzepte, die auf die – je bessere – argumentative Begründung von Normen, also auf ein Konzept des Fortschritts praktischer Rationalität (und als Gegenbegriff: auf die Möglichkeit normativen „Rückschritts“⁷², ja normativer „Regressionen“⁷³) abstellen? Kann es in diesem Rahmen Veränderungen geben, die einer einsinnigen Entwicklungslogik folgen?⁷⁴ Kann eine irreversible Gültigkeit von Werten und Normen darauf beruhen, dass einmal „erreichte Niveaus [...] nicht [mehr] mit guten Gründen unterboten werden“⁷⁵ können? Wie weit lassen sich normative Dynamiken als historische Lernprozesse⁷⁶ rekonstruieren?⁷⁷ Was lässt sich durch Prozesse

⁷¹ Barbara Stollberg-Rilinger, „Einleitung“, in: dies. (Hg.): *Ideengeschichte*, Stuttgart 2010, 7–42 (= Einleitung).

⁷² Siep, *Arten normativer Erfahrung*, 244.

⁷³ Vgl. Rahel Jaeggi, „Widerstand gegen die immerwährende Gefahr des Rückfalls. Moralischer Fortschritt und sozialer Wandel“, in: Thomas Gutmann/Sebastian Laukötter/Arnd Pollmann/Ludwig Siep (Hgg.), *Genesis und Geltung. Historische Erfahrung und Normenbegründung in Moral und Recht*, Tübingen 2018, 223–242, und künftig Jaeggi, *Fortschritt und Regression*, Berlin 2018.

⁷⁴ Vgl. Siep, *Arten normativer Erfahrung*, 258 ff. und Thomas Gutmann, „Normenbegründung als Lernprozess? Zur Tradition der Grund- und Menschenrechte“, in: Ludwig Siep/Thomas Gutmann/Bernhard Jakl/Michael Städtler (Hgg.): *Von der religiösen zur säkularen Begründung staatlicher Normen. Zum Verhältnis von Religion und Politik in der Philosophie der Neuzeit und in rechtssystematischen Fragen der Gegenwart*, Tübingen 2012, 295–313, sowie hierzu kritisch Michael Quante, „Wie flexibel ist ‚irreversibel‘?“, in: Matthias Hoesch/Sebastian Laukötter (Hgg.), *Natur und Erfahrung*, Münster 2017, 195–215.

⁷⁵ Siep, *Konkrete Ethik*, 164.

⁷⁶ Jürgen Habermas, „Überlegungen zum evolutionären Stellenwert des modernen Rechts“, in: ders., *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt a. M. 1976, 260–267, 260: Gesellschaften lernen evolutionär, „indem sie Rationalitätsstrukturen, die in kulturellen Überlieferungen bereits ausgeprägt sind, institutionell verkörpern“, d. h. für die Reorganisation von Handlungssystemen nutzen“. Vgl. Thomas Gutmann, „Normenbegründung als Lernprozess?“ und den Beitrag von Gutmann in diesem Band.

⁷⁷ Siehe vor allem Jürgen Habermas' Vorschlag, für eine rationale Rekonstruktion der soziokulturellen Moralentwicklung auf die universellen Strukturen der Ontogenese zu rekurrieren: Habermas, „Einleitung: Historischer Materialismus und die Entwicklung normativer Strukturen“, in: ders., *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt a. M. 1976, 9–48 und ders., „Gerechtigkeit und Solidarität. Zur Diskussion über ‚Stufe 6‘“, in: ders., *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a. M. 1991, 49–76. Siehe hierzu kritisch Wolfgang van den Daele/Gertrud Nunner-Winkler, „Der Aufbau moralischer Kompetenz: Ist die Logik der Ontogenese ein Schlüssel zur rationalen Rekonstruktion des historischen Wandels von Moral?“, in: Thomas Gutmann/Sebastian Laukötter/Arnd Pollmann/Ludwig Siep (Hgg.), *Genesis und Geltung. Historische Erfahrung und Normenbegründung in Moral und Recht*, Tübingen 2018, 121–151.

des Wandels⁷⁸ bzw. der Generalisierung von Werten⁷⁹, d. h. der Transformation kulturell gebundener Werte in Richtung auf höhere Inklusivität und Universalität, erklären? In welchem Verhältnis stehen je kurz- und mittelfristige Dynamiken (etwa im Rahmen einer historischen Generation, vgl. den Beitrag von Gärtner) zu epochalen Entwicklungen wie z. B. den neuzeitlichen Säkularisierungsprozessen (vgl. den Beitrag von Hidalgo), namentlich zum anhaltenden Prozess der Säkularisierung des Rechts?⁸⁰ Was leisten Begriffe kollektiver historischer Erfahrung⁸¹ und die in ihnen erlebten kollektiven Emotionen⁸²? Wie verhält sich die Kategorie je „konkreter“ geschichtlicher Erfahrung zu den langwelligen Prozessen des Mentalitäts- und Sensibilitätswandels?⁸³ Wie weit tragen Rechtfertigungsnarrative⁸⁴, wie können sie dekonstruiert werden, was trägt die genealogische Kritik an der niederen Herkunft, der Macht- und Interessenverwobenheit der hehren Werte und Prinzipien⁸⁵ aus, und was nützt es, diesen erzählend „affirmative Genealogien“⁸⁶

⁷⁸ Siep, *Konkrete Ethik*, 160 ff.

⁷⁹ Vgl. Hans Joas, *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin 2011, Kap. 6 (= Die Sakralität der Person).

⁸⁰ Vgl. Thomas Gutmann, „Säkularisierung und Normenbegründung“, in: Nils Jansen/Peter Oestmann (Hgg.), *Gewohnheit, Gebot, Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart – Eine Einführung*, Tübingen 2011, 221–248 und ders., „Säkularisierung des Rechts“, in: Peter L. Berger, *Nach dem Niedergang der Säkularisierungsthese*, hg. von Detlef Pollack. Mit Kommentaren von Detlef Pollack, Thomas Großbölting, Thomas Gutmann, Marianne Heimbach-Steins, Astrid Reuter und Ulrich Willems, Münster 2013, 15–18.

⁸¹ Vgl. Thomas Gutmann/Sebastian Laukötter/Arnd Pollmann/Ludwig Siep (Hgg.), *Genesis und Geltung. Historische Erfahrung und Normenbegründung in Moral und Recht*, Tübingen 2018.

⁸² Beispielfhaft Richard Rorty, „Menschenrechte, Rationalität und Gefühl“, in: Stephen Shute/Susan Hurley (Hgg.), *Die Idee der Menschenrechte*, Frankfurt a. M. 1996, 144–170.

⁸³ Auf diesen stellen beispielsweise Lynn Hunt, Kwame Anthony Appiah und Jan-Philipp Reemtsma ab, wenn sie die Entstehung der Menschenrechte im 18. Jahrhundert auf eine neue Gefühlsordnung des Mitleidens mit anderen (*imagined empathy*) zurückführen (Lynn Hunt, *Inventing Human Rights. A History*, New York 2007), moralische Revolutionen durch Wandlungen in Ehrvorstellungen der Eliten ausgelöst sehen (Kwame Anthony Appiah, *The Honor Code. How Moral Revolutions Happen*, New York 2011) oder auf eine historisch gewachsene Sensibilität verweisen: eine spezifisch moderne, normativ reichhaltige „Idee ‚Mensch‘, zu der Ekel vor der Grausamkeit gehört“ (Jan Philipp Reemtsma, *Vertrauen und Gewalt*, Hamburg 2008, 256). Zur französischen Mentalitäten-Geschichte (Lucien Febvre, Georges Duby, Jacques Le Goff) vgl. Stollberg-Rilinger, „Einleitung“, 29–33 und Ulrich Raulff (Hg.), *Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse*, Berlin 1987.

⁸⁴ Siehe Fn. 67.

⁸⁵ Vgl. Friedrich Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift* (1887), in: ders., *Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Band 5*, hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München/New York 1980; Michel Foucault, „Nietzsche, la généalogie, l’histoire“, in: Daniel Defert/François Ewald (Éd.): *Dits et écrits 1954–1988 par Michel Foucault*, tomes I–IV, Paris 1994, tome II, 137–156, 138 ff. (Übersetzung nach Michel Foucault: *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin 1978, 71 ff.). Zum kritischen Begriff der Genealogie bei Nietzsche und Foucault siehe Martin Saar, „Genealogische Kritik“, in: Rahel Jaeggi/Tilo Wesche (Hgg.), *Was ist Kritik?*, Frankfurt a. M. 2009, 247–265.

⁸⁶ Vgl. Hans Joas, *Die Sakralität der Person*, Kap. 4. Eine selbst von Werten „ergriffene“ Theorie solle, so Joas, als „affirmative Genealogie“ gerade mithilfe ihrer narrativen Struktur „der Beja-

entgegenzusetzen? Wo muss der Normen- und Begründungswandel als agonaler Prozess verstanden werden, der sich im Modus von Macht und Disziplinierung⁸⁷, von Herrschaft und diskursiver Kontrolle der Wirklichkeitskonstitution⁸⁸, von Hegemonie und Widerstand⁸⁹, von Ideologie und Ideologiekritik⁹⁰, als Kampf um Interpretationen⁹¹, um Anerkennung⁹² oder um symbolisches Kapital in praktisch und diskursiv umstrittenen Feldern⁹³ realisiert? Oder sollte man die Reproduktion sozialer Ordnung durch die Herausbildung normativer Geltungsansprüche und Institutionen in der entbetteten Beobachterperspektive der Systemtheorie nicht vielmehr als einen prinzipiell kontingenten⁹⁴ evolutionären Prozess, als eine von Anpassungszwängen vorangetriebene, ungerichtete Variation, Selektion und Stabilisierung von Elementen und Strukturen normativer Ordnungen verstehen⁹⁵, an dessen Ende sich der gegenwärtige Stand sozialer Lernprozesse und die Idee einer rechtsförmigen Verfassung des Sozialen womöglich als „nichts weiter“ erweisen werden „als eine europäische Anomalie, die sich in der Evolution einer Weltgesellschaft abschwächen wird“?⁹⁶

b) Das „klassische“ normative Paradigma der Soziologie

Auf der dem Band zugrundeliegenden Tagung hat Hartmann Tyrell noch einmal auf das „klassische“ normative Paradigma der Soziologie hingewiesen, das in

hung des Appells historisch gebildeter Ideale“ dienen (191), sie sei dergestalt selbst „ein Versuch zur historisch-reflektierten Wertbegründung“ (200). Vgl. zu der engeren These, dass die „moralische“ Rechtfertigung der Institutionen und Praktiken einer Gesellschaft nicht durch Begründungen auf der Basis philosophischer „Metanarrative“, sondern nur als historische „Erzählung“ der lokalen Tradition selbst zu leisten sei, die auf das Selbstverständnis dieser Tradition als Interpretationsgemeinschaft verstärkend zurückwirke, Richard Rorty, „Pragmatism, Relativism, and Irrationalism“, in: ders., *Consequences of Pragmatism*, Minneapolis 1982, 160–175 (166 ff.).

⁸⁷ Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a. M. 1977.

⁸⁸ Siehe z. B. Philipp Sarasin, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt a. M. 2003.

⁸⁹ Vgl. Laclau/Mouffe, *Hegemony and Socialist Strategy*.

⁹⁰ Kurt Lenk (Hg.), *Ideologie*, Neuwied, 2. Auflage 1964; Tilman Reitz, „Ideologiekritik“, in: Wolfgang Fritz Haug u. a. (Hgg.), *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Band 6/I, Hamburg 2004, Sp. 690–717; Rahel Jaeggi, „Was ist Ideologiekritik?“, in: dies./Tilo Wesche (Hgg.), *Was ist Kritik?*, Frankfurt a. M. 2009, 266–295.

⁹¹ Siehe Fn. 85.

⁹² Nancy Fraser/Axel Honneth, *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, Frankfurt a. M. 2003; Charles Taylor, *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Mit Kommentaren von Amy Gutmann, Stephen C. Rockefeller, Michael Walzer, Susan Wolf und einem Beitrag von Jürgen Habermas, Frankfurt a. M. 1997.

⁹³ Pierre Bourdieu, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a. M. 1982; ders., „Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital“, in: ders., *Die verborgenen Mechanismen der Macht*, Hamburg 1982, 49–80.

⁹⁴ Niklas Luhmann, „Geschichte als Prozess und die Theorie soziokultureller Evolution“, in: Karl-Georg Faber/Christian Meier (Hgg.), *Historische Prozesse*, München 1978, 413–440, 421; ders., „Evolution und Geschichte“, in: ders., *Soziologische Aufklärung 2*, Opladen, 2. Aufl. 1982, 150–169, 155.

⁹⁵ Vgl. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 239 ff.

⁹⁶ Ebd., 585 f.

den späten 1970er Jahren – durchaus in einer Phase der ‚Verflüssigung‘ von bis in die 1960er Jahre als unbedingt geltend angenommenen Normen – verabschiedet wurde. Dieses bietet ein Begriffsinstrumentarium an, das es wenigstens zu prüfen gelte, zumal es über den Normenbegriff an dem grundlegenden Verhältnis von Individuum und Gesellschaft ansetzt und damit einem Spannungsverhältnis, das auch viele Beiträge in diesem Band analysieren (explizit die Beiträge von Mesch und Hidalgo): Soziale Normen begrenzen die Willkür menschlicher Beziehungen, aber zugleich auch individuelle Spielräume; sie stabilisieren Verhaltenserwartungen, indem sie Handlungen typisieren und Gewissheit herstellen; andererseits sind Menschen in dem Sinne normierungsfähig, dass sie ihre normative Ordnung selbst gestalten und verändern können.⁹⁷ Damit kommen die beiden Momente von Bindung und Autonomie in den Blick. Normativität erscheint so in der Tat als eine soziale Praxis, in der Gesellschaften kontrafaktisch auf Möglichkeiten jenseits ihrer Wirklichkeit verweisen und Alternativen verhandeln.⁹⁸

Dies alles wird hier vorausgesetzt, wengleich der vorliegende Band den Blick in eine andere Richtung lenken möchte und Prozesse der Veränderung normativer Ordnungen fokussieren will, die, wie Tyrell selbst herausgestellt hat, im „klassischen“ Normenparadigma der Soziologie eher vernachlässigt wurden. Die normativen Krisenanalysen, die wir mit der Metaphorik der ‚Verflüssigung‘ und ‚Verfestigung‘ von Normen und normativen Diskursen umschreiben, fragen weder nach der Rigidität oder Permissivität von Normen noch nach der Dialektik von Devianz⁹⁹ und Sanktionierung (die als Ganze in der Regel der Stabilisierung von Normensystemen dient¹⁰⁰), wiewohl das Problem der Durchsetzbarkeit von Normen eine Stabilitätsbedingung der Normprojektion darstellt¹⁰¹ und ein massenhaft abweichendes Verhalten der Normunterworfenen bei gleichzeitigem Nachlassen der sozialen Sanktionsmechanismen¹⁰² deshalb zugleich Indikator einer normativen Krise sein kann.

Wichtig ist uns, eine ‚Verflüssigung‘ und ‚Verfestigung‘ von Normen und normativen Diskursen von der bloß inhaltlichen Veränderung von Normen bzw. eines Normsystems zu unterscheiden, die – wie im Falle der Setzung positiven Rechts im modernen Verfassungsstaat¹⁰³ – selbst eine normierte Routineerscheinung sein kann. Sodann ist die in diesem Band primär adressierte Bedeutung der

⁹⁷ Vgl. Popitz, *Soziale Normen*, 63 f., 91; Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 134.

⁹⁸ Vgl. hierzu jüngst Christoph Möllers, *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*, Berlin 2015.

⁹⁹ Vgl. nur Albert K. Cohen, *Abweichung und Kontrolle*, München, 4. Auflage 1975; Howard S. Becker, *Aufseher. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, Frankfurt a. M. 1973 und Erich Goode, *Deviant Behavior*, 11th Ed., London/New York 2016.

¹⁰⁰ Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 135 ff., 139.

¹⁰¹ Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 135.

¹⁰² Der Normenbegriff kann allerdings nicht über die Sanktionsandrohung oder -häufigkeit definiert werden, wie Luhmann betont hat, vgl. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 135.

¹⁰³ Siehe Fn. 52.

‚Verfestigung‘ von Normen und normativen Diskursen im Sinne der gelingenden Einlösung normativer Geltungsansprüche bzw. der faktischen Akzeptanz der fraglichen Norm zu unterscheiden von (und zugleich in Beziehung zu setzen zu) der institutionellen „Festigkeit“¹⁰⁴ eines Normensystems, die durch eine hohe Regulierungsdichte, explizite Formen der Normsetzung sowie effektive Zwangsapparate zur Durchsetzung der Regeln bzw. zur Sanktionierung von Regelverstößen gekennzeichnet sind.¹⁰⁵ Insofern wäre auch eine Erweiterung der Untersuchungsperspektive um die Begriffe der ‚Verdichtung‘ und ‚Verrechtlichung‘ normativer Diskurse, im Sinne von Regelungs- bzw. Normendichte, zu bedenken. Einstweilen soll jedoch die Frage offengelassen werden, ob ‚Verfestigung‘ und ‚Verdichtung‘ notwendig miteinander korrelieren¹⁰⁶, oder ob es trotz hoher Normendichte flüssige Diskurszustände und trotz Verfestigung eine geringe Normendichte geben kann. Diese Annahmen liegen zumindest nahe, ganz abgesehen davon, dass sich die Prozesse der Verdichtung und Verrechtlichung von Normen selbst als krisenhafte analysieren lassen.¹⁰⁷

c) Metaphern

Mit der Entscheidung für die Begrifflichkeit der ‚Verflüssigung‘ und ‚Verfestigung‘ haben wir uns einen Gewinn für die interdisziplinäre Bearbeitung einer Fragestellung versprochen, in der normative und empirisch-historische Disziplinen zusammenarbeiten, weil die Figur des Wechsels normativer Aggregatzustände Verbindungen zwischen heterogenen disziplinären Vokabularen erlaubt. Sie zielt auf die Analyse historischer Prozesse¹⁰⁸, in denen Gesellschaft „geschieht“.¹⁰⁹ Die Meta-

¹⁰⁴ Der Begriff der ‚Verfestigung‘ wird in der Soziologie, wenn auch nicht systematisch, auch für die Institutionalisierung von Normen verwendet; vgl. dazu Popitz, *Soziale Normen*, 111 ff. und Ulrich Oevermann, „Regelgeleitetes Handeln, Normativität und Lebenspraxis. Zur Konstitutionstheorie der Sozialwissenschaften“, in: Jürgen Link/Thomas Loer/Hartmut Neuendorff (Hgg.), *Normalität im Diskursnetz soziologischer Begriffe*, Heidelberg 2003, 167–201, hier: 199.

¹⁰⁵ Vgl. zu den verschiedenen Aspekten einer institutionellen „Verfestigung“ durch Verrechtlichung (Vergesetzlichung, Bürokratisierung und Justizialisierung) Rüdiger Voigt (Hg.), *Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse*, Königstein 1980 und Marc Galanter, „Law Abounding: Legalisation Around the North Atlantic“, in: *The Modern Law Review* 55 (1992), 1–24.

¹⁰⁶ Eine Anschlussfrage geht dahin, ob Normen in der Moderne sich nur noch verfestigen, wenn sie verrechtlicht sind, wobei aber die Verrechtlichung umgekehrt noch keine Garantie für die ‚Verfestigung‘ (i. S. der Akzeptanz) bietet.

¹⁰⁷ Siehe Fn. 60.

¹⁰⁸ Vgl. Christian Meier, „Fragen und Thesen zu einer Theorie historischer Prozesse“, in: Karl-Georg Faber/Christian Meier (Hgg.) *Historische Prozesse*, München 1978, 11–66; Stefan Jordan, „Was sind Historische Prozesse?“, in: Rainer Schützeichel/Stefan Jordan (Hgg.), *Prozesse. Formen, Dynamiken, Erklärungen*, Wiesbaden 2015, 71–85.

¹⁰⁹ Thomas Schwietring, „Gesellschaft geschieht. Zeit und Geschichtlichkeit als begründende Kategorien des Sozialen“, in: Rainer Schützeichel/Stefan Jordan (Hgg.), *Prozesse. Formen, Dynamiken, Erklärungen*, Wiesbaden 2015, 149–167.

phern ‚Verflüssigung‘ und ‚Verfestigung‘ in Bezug auf Normen und normative Diskurse erscheinen uns hilfreich und adäquat, weil der Vergleich von normativen Transformationsprozessen mit der physikalischen Änderung von Aggregatzuständen die Dynamik dieser Prozesse gut zu veranschaulichen und prägnant zu fassen vermag. Hält man sich an diesen Vergleich, so gibt es hier nicht nur das (allenfalls als Tabu beobachtbare) eine Extrem eines ‚festen‘ Zustandes, in dem Normen schlechthin unzweifelhaft gelten und darin vielleicht nicht einmal thematisiert werden, und den anderen Grenzbegriff eines flüssigen Zustandes, in dem Normen vollständig fragwürdig geworden sind und ihre Geltung suspendiert erscheint, sondern vor allem ein breites Feld von Übergängen dazwischen, und zwar derart, dass diese Übergänge in beide Richtungen erfolgen, sich im Laufe der Zeit ablösen bzw. umkehren können und darin als Auswirkungen von gegenläufigen Faktoren verständlich werden. Die Geltung von Normen lässt sich so einleuchtend auf einen offenen, un abgeschlossenen und vielleicht sogar un abschließbaren Prozess multipler und nicht selten gegenläufiger normativer Transformationen beziehen und von hieraus verstehen. Joachim Renn schlägt in seinem Beitrag für diesen Band hierfür das Bild eines *Flusses ohne Ufer* vor.

Die an die Physik angelehnte Prozessmetaphorik soll allerdings weder zu der Annahme verleiten, dass sich normative Transformationsprozesse jeweils auf einen *einzigsten* kausalen Faktor beziehen ließen, noch soll die Aufmerksamkeit für umfassende Prozesse, denen einzelne Akteure in ihrem Handeln oder gar in ihrer Sozialisation unterworfen sind, die Fragen verdrängen, wie diese Akteure handelnd oder reflektierend auf diese Prozesse reagieren und wie sie umgekehrt durch ihre Aktionen und Reaktionen zum Gesamtprozess des Wandels beitragen. Die Beiträge nehmen dabei ganz unterschiedliche Typen von Akteuren in den Blick – von Philosophen und Theologen, die verändernde Impulse in normativen Diskursen und Metadiskursen setzen (vgl. die Beiträge von Mesch, Jansen, Bunte und Hoesch) über soziale Bewegungen, die die inklusive Logik subjektiver Rechte einfordern (Gutmann) bis hin zu Individuen, die Veränderungen dadurch herbeiführen, dass sie tradierte Verhaltensnormen schlicht nicht mehr befolgen (wie dies Gärtner schildert). Außerdem soll der Rückgriff auf die Metaphern der Verflüssigung und Verfestigung nicht etwa als Ersatz für eine begriffliche Analyse dienen, sondern diese lediglich ergänzen und begleiten. Neben der illustrierenden oder (im weitesten Sinne) didaktischen Funktion in der Vermittlung unterschiedlicher Fachsprachen ist dabei die heuristische Funktion der vorgeschlagenen Metaphern von entscheidender Bedeutung. Wer normative Prozesse bzw. Veränderungen normativer Diskurse anhand dieser Metaphern erläutert, gewinnt nach unserer Auffassung ein anschauliches und prägnantes Bild für die schwindende oder wachsende Geltung von Normen, von dem durchaus erwartet werden darf, dass es für die Auffindung einschlägiger Gesichtspunkte hilfreich ist. Ob eine *vollständige* Übersetzung dieses Bildes (bzw. des durch ihn veranschaulichten Gehalts) in Begriffe möglich wäre, braucht aus unserer Sicht gar nicht entschieden

zu werden. Entscheidend ist vielmehr der angesprochene ‚Mehrwert‘ im Blick auf die angestrebte Erläuterung normativer Dynamiken. Die Metaphern wären heuristisch und illustrativ hilfreich, selbst wenn sie sich vollständig übersetzen ließen.

Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass man sich vom herangezogenen Bild nicht gefangen nehmen lässt, sondern die metaphorische Rede von einer normativen Verflüssigung und Verfestigung *als* metaphorisch durchschaut und festhält. Dies impliziert auch die Einsicht in unvermeidliche *Grenzen* der verwandten Metaphern. Eine leicht aufzuweisende Limitierung liegt etwa darin, dass die Erläuterung eines normativen Prozesses als Verflüssigung oder Verfestigung für sich genommen keinerlei evaluative Dimension aufweist, sondern zunächst rein deskriptiv ansetzt. Ob die erläuterte Verflüssigung oder Verfestigung in irgendeiner Hinsicht problematisch und kritikwürdig ist, muss in einem weiteren Schritt aufgewiesen werden – etwa dadurch, dass man die fraglichen Prozesse, in die eine oder andere Richtung weisend, als krisenhaftes Geschehen erläutert. Und auch dann erweist sich nicht die Verflüssigung oder Verfestigung für sich genommen als problematisch oder kritikwürdig, sondern allenfalls eine Verflüssigung oder Verfestigung, von der man *anderweitig* gezeigt hat, dass sie – sei es nun aus einer Beteiligten- oder einer Beobachterperspektive – weiter geht, als sie es *sollte*. Kurzum, normative Prozesse, die mit dem Wechsel von Aggregatzuständen verglichen werden, sind nur dann normativ zu beurteilen, wenn man über die Verflüssigungs- und Verfestigungs-Metaphorik hinausgeht. Dies ist aber kein Nachteil, solange man die erwähnte Grenze berücksichtigt. Vielmehr kann es sogar vorteilhaft sein, weil sich damit im Gebrauch dieser Metaphorik zugleich das Verhältnis von Deskription und Evaluation reflektieren lässt, mit dem man es bei der Erläuterung normativer Prozesse ohnehin zu tun bekommt.

Ähnlich einzuschätzen ist das Verhältnis zur kausalen Dimension. Normative Prozesse als Verflüssigungen oder Verfestigungen zu erläutern, klärt für sich genommen noch nicht, welche Ursachen hierfür einschlägig sein mögen. Dies liegt schon deshalb auf der Hand, weil der Vergleich mit physikalischen Prozessen, wie bereits angedeutet, hier ebenfalls an eine Grenze stößt. Wer normative Verflüssigungen oder Verfestigungen erläutert, kann aber ergänzend durchaus auf kausale Faktoren verweisen, die hierfür einschlägig sind – von einzelnen Akteuren bis zu gesellschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bedingungen ihrer Tätigkeit. Auch hier lässt sich der beanspruchte Mehrwert der Verflüssigungs- und Verfestigungsmetaphorik nicht bestreiten, indem man auf (selbstverständliche) Grenzen ihres Gebrauchs verweist. Natürlich sind diese Metaphern nicht absolut zu setzen, sondern im Rahmen einer begrifflichen Analyse durch weitere Aspekte zu ergänzen. Doch dabei handelt es sich nur um ein konstitutives Merkmal *jedes* wissenschaftlichen Gebrauchs von Metaphern. Ihre heuristische und illustrative bzw. didaktische Funktion wird dadurch keineswegs fragwürdig. Erforderlich ist lediglich ihre reflektierte Einbindung, um sie für die angestrebte Analyse tauglich zu machen.

d) Analytisches Instrumentarium

Worauf es vor diesem Hintergrund ankommt, ist eine Klärung verschiedener *Ebenen, Hinsichten und Formen* der ‚Verflüssigung‘ und ‚Verfestigung‘ von Normen und normativen Diskursen. In Bezug auf die *Ebene* wären etwa generelle Krisen von normativen Krisen i. e. S. oder – für normative Krisen selbst – die generelle gesellschaftliche von einer spezifisch theoretischen Geltung bzw. der Geltung innerhalb verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, Schichten oder Milieus zu unterscheiden. ‚Verflüssigung‘ und ‚Verfestigung‘ können sich, wie dargelegt, auf einzelne Normen, Normkomplexe, Institutionen, Routinen, Praxen, Lebensformen, Habitusformationen, evaluative Einstellungen, Deutungsmuster oder wertende Weltbilder, Vorstellungsschemata und Formen kultureller Hegemonie beziehen.¹¹⁰ Der Geltungsbegriff selbst changiert hierbei zwischen der normativen Begründbarkeit der fraglichen Norm einerseits und ihrer faktischen Akzeptanz (bzw. Durchsetzbarkeit) andererseits. In Bezug auf die *Hinsicht* ließe sich eine umfassende Geltung für alle oder viele Geltungsfelder wie Religion, Politik, Recht und Moral von einer eingeschränkten Geltung für einzelne dieser Felder unterscheiden und innerhalb dieser Felder wieder zwischen eher umfassenden Varianten und je einzelnen Geltungshinsichten. Gerade weil wir hier, wie gezeigt, mit einem weiten Begriff von Normativität arbeiten wollen, rechnen wir in Bezug auf einzelne Felder durchaus mit wichtigen Unterschieden. In Bezug auf die *Form* springen vor allem die Unterscheidung von Krisentypen und die Differenz zwischen einem faktischen, aus der alltäglichen Anwendung resultierenden, nicht primär theoretisch bestimmten Fragwürdig-Werden und einer eher theoretisch ansetzenden, bewusst und gezielt reflektierenden Hinterfragung von Normen ins Auge (bei denen sich die Frage stellt, welche Annahmen ein Autor unproblematisiert voraussetzt und welche Annahmen, die zuvor unhinterfragt gelten konnten, nun in Zweifel gezogen werden). Hierzu gehört auch die Differenzierung von unterschiedlichen Formen der Kritik – etwa solchen, die extern, intern oder immanent ansetzen. Entsprechend wären die gegenläufigen Formen und Verfahren der Etablierung, Durchsetzung, Behauptung oder Begründung von Normen, die *in sich* noch einmal formal zu differenzieren sind, zu unterscheiden.

Natürlich ist damit zu rechnen, dass diese Perspektiven nicht überall gleichermaßen einschlägig sein können und sich auch dort, wo sie überhaupt einschlägig sind, je nach historischer Situation und Lage in unterschiedlicher Weise wechselseitig beeinflussen. Das vorgeschlagene Instrumentarium sollte also nicht als feste Grundlage verstanden werden, die in einem ahistorischen und kulturneutralen Zugriff formuliert werden könnte, um dann in immer gleicher Weise auf unterschiedliches ‚Material‘ bezogen zu werden. Es geht vielmehr darum, Perspektiven greifbar zu machen, die eine vergleichende Einschätzung normativer Prozesse

¹¹⁰ Siehe bei Fn. 6 ff.

und Krisen in verschiedenen Epochen und Kulturen ermöglicht. Die skizzierten Perspektiven sind deshalb bereits im Vorgriff auf historische und kulturelle Differenz formuliert und entsprechend offen angelegt, um in variantenreicher Weise rezipiert, interpretiert und transformiert werden zu können. Die Besonderheit jeweiliger historischer oder kultureller Konstellationen soll also keineswegs in Abrede gestellt werden. Allerdings ist durchaus die Absicht leitend, durch Vergleiche anhand allgemeiner Perspektiven zu einer systematischen Auswertung beizutragen.

II. Die Beiträge des Bandes

Diese Perspektive und Fragestellung soll zum einen an konkreten Fallbeispielen und Krisenphänomenen aus unterschiedlichen historischen Epochen und Kulturen zur Sprache kommen, die einen systematischen Bezug auf die entfaltete Begrifflichkeit herstellen. Hierbei geht es darum, konkrete Fälle der Verflüssigung oder Verfestigung von Normativität aus der oben skizzierten Untersuchungsperspektive zu analysieren, um diese konkret erproben und fortentwickeln zu können. Zum anderen soll das Thema der „Verflüssigung und Verfestigung von Normen und normativen Diskursen“ auch an verschiedenen Arten normativer Krisen erörtert werden. Dass die Beiträge dieses Bands nur ein Anfang sein können, um das oben skizzierte Forschungsprogramm umzusetzen, versteht sich dabei von selbst.

Walter Mesch geht in seinem Beitrag der Frage nach, inwiefern Platons Kritik der Sophistik als Auseinandersetzung mit einer normativen Krise (bzw. einer problematischen ‚Verflüssigung‘ von Normen) zu verstehen ist. Er will in den drei Schritten *Anamnese, Diagnose und Therapie* aus platonischer Sicht klären, (1) womit die Sophistik (im Anschluss an die ältere Dichtung und Philosophie) eine normative Krise auslöst, (2) was daran als kritikwürdig erscheint und (3) worin die ‚Lösung‘ liegen soll. (1) Wie er ausführt, gefährden nach Platon sophistische Strategien und Perspektiven die Ordnung der Polis, indem sie den Vorteil des Einzelnen über das Gemeinwohl stellen und traditionelle Normen instrumentalisieren, marginalisieren oder kritisieren (der Diskurs um das Spannungsverhältnis von Individuum und Gemeinschaft hat seit der Renaissance wieder Fahrt aufgenommen und wird von *Oliver Hidalgo* aufgegriffen). Im Zentrum der Betrachtung stehen drei Problemfelder: der sophistische Gebrauch von Rhetorik und Dialektik (*Gorgias, Euthydemos*), die Antithese von Nomos und Physis (*Politeia I, Gorgias*) und der *homo mensura*-Satz des Protagoras (*Theaitetos*). Mesch möchte zeigen, dass es sich dabei nicht nur um eine gesellschaftliche oder wissenschaftliche, sondern auch um eine *normative* Krise handelt. Denn strittig sei nicht zuletzt, worauf die Geltung von traditionellen Normen beruht, wie strikt ihre Verbindlichkeit ist, wo mögliche Grenzen ihrer Deutung und Veränderung liegen, ob sie der Begründung bedürfen

und welche Gründe und Begründungsformen dabei in Frage kommen. (2) Nach Mesch zielt Platons Kritik auf den Nachweis, dass die skizzierte Gefährdung auf verschiedenen (theoretischen) Missverständnissen beruht – die Sophisten somit keineswegs über verlässliches Wissen, sondern nur über fragwürdige Meinungen verfügten. Diese Missverständnisse seien teils methodisch-didaktischer, teils ethisch-politischer, teils erkenntnistheoretisch-ontologischer Provenienz und entsprächen insofern den drei genannten Problemfeldern. Mesch geht es aber vor allem darum, Platons Bezug auf das normative Grundproblem zu verdeutlichen und zu erläutern, inwiefern diese theoretischen Missverständnisse – angesichts einer grundlegenden Verbindung von Erkennen und Handeln – zu einer krisenhaften Verflüssigung von Normen beitragen. (3) Platons Lösung geht nach Mesch von der sokratischen Frage nach dem Wesen der Tugenden aus, wie sie in den frühen Dialogen gestellt wird. Denn auf dieser Grundlage entwickeln die mittleren Dialoge die berühmte Theorie transzendenter Ideen, die ein bleibendes Wesen besitzen und menschlicher Willkür entzogen sind. Auch in den späten Dialogen bleibe der Versuch leitend, ontologische Strukturen aufzuweisen, die – nun deutlicher über kosmologische Strukturen vermittelt – für die Ordnung von Seele und Staat vorbildlich seien und in der normativen Krise Orientierung ermöglichen. Insgesamt zielt Mesch auf den Nachweis, dass Platon die Sophistik für eine krisenhafte Verflüssigung von Normen verantwortlich macht und ihre negativen Konsequenzen durch eine philosophisch begründete Verfestigung aufzufangen versucht.

Hermut Löhr behandelt in seinem Beitrag die Unterscheidung ritueller und ethischer Normen (*caerimonia* und *mores*), welche häufig eine wichtige Rolle spielt, wenn es um das Verhältnis frühjüdischer und frühchristlicher Normendiskurse geht. Damit verbindet sich die Annahme, der Normendiskurs des antiken Judentums sei weitgehend durch eine kaum weiterer Begründung bedürftige und fähige Gebotsethik bestimmt, während das Christentum mit seiner rational begründeten Einsichtsethik das Erbe griechischer und römischer Moralphilosophie antrete.

Eine solche Konstruktion des antiken Normendiskurses beruht für Löhr jedoch auf mehreren falschen Voraussetzungen, die er zurückzuweisen versucht. (1) Die Unterscheidung von *caerimonia* und *mores* sei Ergebnis eines längeren Normendiskurses zwischen Christentum und Judentum der zugleich Anleihen bei der Moralphilosophie (Cicero) mache. Dabei gehöre die Unterscheidung nicht in ein (vorwiegend polemisches) Gespräch zwischen zwei in ihrer Einstellung zu Normen und deren Begründung essentiell schon festgelegten „Religionen“, sondern trage wesentlich dazu bei, dass sich zwei kulturelle, diskursive und soziale Größen als in sich kohärent und voneinander getrennt erst wahrzunehmen beginnen. (2) Die genannte Unterscheidung trete deutlicher erstmals beim Philosophen Justin (2. Jh. n. Chr.) hervor, dessen „Dialog mit dem Juden Tryphon“ im Zentrum von Löhrs Untersuchung steht. Justin unterscheide – innerhalb der Tora – allgemein und „von Natur aus“ geltende Normen von Bestimmungen, die nur an das jüdische Volk gerichtet gewesen seien und denen gegenwärtig nur eine auf

Christus und die Gläubigen vorausdeutende Funktion zukomme. Der sich aus der Untersuchung von Justins Dialog ergebende Befund könne als normativer Transformationsprozess auf der Grundlage einer feststehenden Normidee beschrieben werden. (3) Sodann fragt Löhr nach dem Ursprung von Justins Auffassung von Gesetzen. Dabei versucht er zu zeigen, dass die Annahme, die Vorstellung eines einheitlichen, schriftlichen, (von Gott am Sinai) geoffenbarten und in allen seinen Teilen (den 613 Geboten und Verboten) gleich gültigen Nomos sei das von Justin und dem folgenden Christentum umgearbeitete biblisch-jüdische Erbe des christlichen Normendiskurses, falsch ist. Diese Vorstellung sei vielmehr das Produkt eines (bisweilen polemischen) Dialogs zwischen Judentum und Christentum um Struktur, Inhalte, Funktionen und Intentionen des *nómos* und nicht dessen Ausgangspunkt. Es handle sich hier um ein interessengeleitetes, historisch gewordenes und zu kontextualisierendes ideologisches Konstrukt. Ließen sich im Beitrag Justins seit langem verfestigte Normen identifizieren, so wären diese allgemeine Standards der Moral, nicht aber die Tora. Für diese ist nach Justin vielmehr ebenso wie für das Judentum zwischen einer feststehenden Normidee und im einzelnen durchaus variablen oder flüssigen Normen zu unterscheiden. Die Normidee der Tora ist nach Löhr von Anfang an mit der Vorstellung ihrer Geschichtlichkeit verbunden.

Der Beitrag *Nils Jansens* befasst sich mit einer normativen Krise und deren Lösung im 16. Jahrhundert. Sie nahm ihren Ausgang im Aufbrechen der geschlossenen Lebenswelt des christlichen Mittelalters zu Beginn des Jahrhunderts. Zumindest die politischen, geistigen und wirtschaftlichen Eliten sahen sich mit ökonomischen, politischen und sozialen Vorboten der Moderne konfrontiert, die ihre normativen Überzeugungen nachhaltig erschütterten. In seinem Beitrag nimmt Jansen das Naturrecht der *secunda scolastica* als eine Antwort auf diese Krise in den Blick: Die Spätscholastik bildete ein historisch einmaliges Dogmatisierungsphänomen, das eine universelle Sprache des Rechts verbindlich etablieren sollte. Das Projekt der Spätscholastik bestand darin, so Jansens These, Gewissheit zu schaffen, wo normativer Zweifel nagte. In diesem Sinne ging es ganz gezielt um die Verfestigung religiös-rechtlicher Normativität. Jansens Zentralthese lautet, dass die katholischen Theologen und Juristen im 16. Jahrhundert diese Krise zu bewältigen versuchten, indem sie das seit dem Hochmittelalter tradierte katholische Naturrecht in der Form hochkomplexer Theoriegebäude reformulierten. Im neu reflektierten Naturrecht suchten sie verbindliche Antworten auf die drängenden normativen Fragen ihrer Zeit. Dabei betrachtet Jansen diesen Diskurs als normatives Verfestigungsphänomen: Das Naturrecht sollte im 16. Jahrhundert einerseits die feste Form eines verbindlichen Lehrsystems erhalten und dabei andererseits im Beichtstuhl (*forum conscientiae*) anwendbar sein. Wie es gelang, diese beiden Ziele zu verwirklichen, soll vor allem an den vier Punkten der Verrechtlichung, der Autorisierung eines zentralen Referenztextes, auch mit medialen Mitteln, der Selbstreferentialität sowie einer bemerkenswert hohen Ambiguitätstoleranz bei

der Anwendung des Naturrechts herausgearbeitet werden. Denn es fällt erstens auf, dass das Naturrecht in den Diskursen des 16. Jahrhunderts die feste Form verbindlichen Rechts und im Beichtgericht einen institutionellen Ort erhielt. Zweitens war der Naturrechtsdiskurs seit Anfang des 16. Jahrhunderts auf die *Summa theologiae* Thomas von Aquins als einen Referenztext bezogen und damit auf eine autoritative Textbasis gestellt, die es ermöglichte, die Suche nach letzten Wahrheiten oder evidenten Grundprinzipien zu suspendieren. Hinzu kam drittens ein bemerkenswert selbstreferentieller Diskussionsstil der Autoren der *seconda scolastica*. Und schließlich entsprach es einer seit langem etablierten, im 16. Jahrhundert besonders gepflegten scholastischen Diskurspraxis, Meinungsverschiedenheiten im Modus gebändigter Ambiguität einzufangen; das zentrale Stichwort ist hier der Probabilismus. Damit wurde die Bedeutung solcher Divergenzen im Einzelfall entschärft; für die gemeinsam vorausgesetzte Naturrechtstheologie hatte sie keine Relevanz.

Oliver Hidalgo behandelt das Spannungsverhältnis zwischen den normativen Ansprüchen des Individuums und der Gemeinschaft (das bereits in der platonischen Kritik an den Sophisten von Mesch thematisiert wurde). Aus einer demokratietheoretischen Perspektive begreift Hidalgo die antinomische Verdichtung dieses unauflösbaren Spannungsverhältnisses als Signum der politischen Moderne und untersucht die Säkularisierung als synchronen Prozess der ‚Verflüssigung‘ der Gemeinschaftsnormen und der ‚Verfestigung‘ ihrer Konkurrenz zum Individuum. Begriffsgeschichtlich stehe die Adaption des ursprünglich in der Naturwissenschaft angesiedelten Konzepts des *Individuum*s zur exklusiven Beschreibung einer Person, die sich als Träger unveräußerlicher Rechte (ein Thema, das Thomas Gutmann aus rechtsphilosophisch-systematischer Perspektive unter dem Grundsatz des „Rechts auf gleiche Achtung“ aufgreift) von allen anderen Mitgliedern der Gattung unterscheiden lässt, im Kontext einer moralischen Krise, die durch die Entwicklung der Idee eines autonomen Individuums gelöst worden sei. Hidalgo rekonstruiert diese Zäsur als intellektuelle Doppelbewegung: zum einen als ‚Verflüssigung‘ einer Norm, die den einzelnen Bürger und Menschen zuvor als der politischen und religiösen Gemeinschaft untergeordnet betrachtet hatte, zum anderen als ‚Verfestigung‘ einer dadurch unauflösbar gewordenen Konkurrenz zwischen individuellen und kollektiven Ansprüchen. Diese Doppelbewegung wird sowohl auf der Basis von philosophischen, epistemologischen und politischen Diskursen (bei Dante, Marsilius, Pico della Mirandola und Machiavelli) analysiert, an die dann Hobbes mit seinem radikal-individualistischen Ansatz angeschlossen habe, als auch anhand der Wechselbeziehung zwischen christlicher Ethik und Säkularisierungsprozessen. Dabei geht Hidalgo davon aus, dass sich – trotz gewisser Ansätze im Judentum oder in der griechischen und römischen Philosophie – erst im Christentum die Vorstellung einer *Individualethik* als Grundkategorie des Denkens etabliert habe. Zugleich aber habe die christliche Jenseitsorientierung eine Transformation und Einbettung der entsprechenden religiösen Dogmen in

einen konkreten weltlichen Kontext erschwert und der gleichwohl dominierende Gemeinschaftsbezug politisch gesehen die bereits angelegte starke Rolle des Einzelnen unterminiert. Mit der ‚Verflüssigung‘ des Vorrangs der Gemeinschaft ‚verfestigte‘ sich zugleich die Forderung nach rationalen, allgemein zustimmungsfähigen Regelungen, gerade weil seitdem die Spannung zwischen individuellem Handeln und den Belangen der Gemeinschaft vollständig entfesselt und nicht länger vorab entschieden sei.

Martin Bunte thematisiert die Frage nach der sittlichen und politischen Freiheit bei Rousseau als eine „Krisis des Bürgers“. Die Krise im Ausgang des 18. Jahrhunderts gelte mit Fug und Recht als eine der heftigsten sowie nachhaltigsten Erschütterungen des europäischen Wertegefüges, welche alle wesentlichen sozialen Bereiche – Politik, Ökonomie, Religion und Wissenschaft – umfasst. Rousseau komme dabei eine besonders exponierte Position zu, nicht nur weil er die zentrale Referenzfigur der französischen Revolution bilde. Vielmehr würden sowohl in Gestalt seiner Person als auch in seiner Philosophie die gegenläufigen Bewegungen seiner Epoche kristallin. Auf der einen Seite stehe Rousseau für den radikalen Bruch mit den bestehenden Herrschafts- und Lebensformen. Dies zeige sich einerseits in Gestalt der negativen Kritik im *Diskurs über den Ursprung der Ungleichheit*, in welchem er mit Blick auf die feudale Besitz- und Ständeordnung das Konzept des Eigentums radikal dekonstruiere, andererseits positiv, indem er im *Gesellschaftsvertrag* die Prinzipien einer auf Gleichheit ausgerichteten republikanischen Verfassung entwerfe. Rousseau sei daher vielfach als ein Denker der „Verflüssigung“ verstanden worden. Auf der anderen Seite lehne Rousseau sowohl Ansprüche als auch Methoden der Aufklärung ab. Gegen die Verderblichkeit der Wissenschaft und Künste setze er die Rückkehr zu den väterlichen Werten, zu Tugend und Frömmigkeit. Nicht wenige sähen daher einen autoritären und nachgerade reaktionären Zug bei Rousseau, welcher schwerlich mit dem Typus des Aufklärers und *homme de lettre* zusammengehe. So betrachtet, scheine Rousseaus Denken auf „Verfestigung“ zu zielen. In Wahrheit handele es sich hier jedoch nicht um einen Widerspruch. Denn die Verflüssigungs- und Verfestigungsperspektiven ließen sich durchaus miteinander verbinden, liege der Grund dieser scheinbaren Janusköpfigkeit doch nicht in einer Dissoziativität des rousseauschen Denkens, wie die Kritiker meinen, sondern sei tief mit der Kardinalfrage seiner Philosophie, welche als die Zeitfrage seiner Epoche schlechthin gesehen werden kann, verbunden: Wie ist die Einrichtung einer auf Freiheit beruhenden Bürgergesellschaft möglich, wenn die Prinzipien der gegenwärtigen Form der Vergesellschaftung gleichzeitig die Bedingungen der Freiheit unterminieren? Rousseaus überaus komplexe und theoretisch anspruchsvolle Antwort auf diese Frage weise ihn dabei als einen Revolutionär im Wortsinne aus, d. h. als einen Denker, welcher den notwendigen Aufbruch als Umkehr zu denken sucht. Bunters Beitrag versucht vor allem zu zeigen, inwiefern der Begriff der sittlichen Freiheit für Rousseaus Verbindung von Verflüssigung und Verfestigung von grundlegender Bedeutung ist.

Matthias Hoesch untersucht einen zentralen Umbruch innerhalb der praktischen Philosophie der Neuzeit, nämlich das Aufkommen und Erstarken des Utilitarismus als Vorgang der ‚Verfestigung‘. Mit der Entstehung des Bürgertums, der Zunahme der Bedeutung des produzierenden Gewerbes und dem infolgedessen stärker ökonomisch geprägten Denken entsteht im 18. Jahrhundert ein geistiges Klima, in dem „Nützlichkeit und verwandte Ideen in der Luft lagen“ (Rosen). Entscheidende Vorarbeit leistet David Hume, der aufzeigt, warum Nützlichkeit ein allgemein moralisch anerkanntes Prinzip darstellt. Von Beccaria und Helvetius Mitte des 18. Jahrhunderts erstmals explizit formuliert, beginnt das Prinzip des größten Nutzens bei Bentham und Mill seinen Aufstieg zu einem der wichtigsten Moralprinzipien der Gegenwart. Von Anfang an versteht sich der Utilitarismus bei fast allen seinen Vertretern als Reaktion auf die sinkende Glaubwürdigkeit religiöser, metaphysischer und naturrechtlicher Moraltheorien. Stattdessen orientiert er sich an den *empirischen Wissenschaften*, die als adäquater Ersatz für die schwindende Überzeugungskraft der alternativen Theorien dienen sollen. Neu am Utilitarismus ist deshalb nicht nur sein oberstes Moralprinzip, also die Bestimmung richtiger Handlungen nach deren Nutzen für das größte Glück der größten Zahl, sondern auch die Idee, normative Fragen durch Rekurs auf empirische Wissenschaften zu beantworten. Verbunden damit ist ein ebenfalls neues Verständnis davon, welche Dinge überhaupt politisch gestaltbar sind. Der politische Diskurs verschiebt sich daher auf zwei Achsen: Zum einen entsteht ein neues Moralprinzip, das als Kriterium dient, nach dem politische Normativität beurteilt werden soll; zum anderen taucht der normative Diskurs aber auch in Fragen ein, die wir heute als sozialwissenschaftlich (v. a. ökonomisch und soziologisch) bezeichnen würden.

Christel Gärtner, die in ihrem Beitrag den Transformationsprozess einer normativen Krise rekonstruiert, verwendet den Begriff der ‚Krise‘ aus einer konstitutionstheoretischen Perspektive und nimmt vor allem auf Entscheidungskrisen Bezug. Diese entsteht auf der Basis von (immer vorhandenen, aber historisch je unterschiedlich realisierbaren) hypothetischen Möglichkeiten bzw. Alternativen angesichts der prinzipiell offenen Zukunft. Diesen theoretischen Zugriff über den Krisenbegriff verknüpft Gärtner mit dem weiterentwickelten Generationenansatz Mannheims, der die Individualebene mit der gesellschaftlich historischen Lage (in diesem Fall der 1950er und 1960er Jahre) verbindet. Dabei geht sie von der Annahme aus, dass die adoleszente Auseinandersetzung es in besonderer Weise ermöglicht, durch neue Deutungen Normen zu verändern, wenn gesellschaftliche Ereignisse entsprechende Handlungsoptionen eröffnen. Mit diesem Instrumentarium rekonstruiert Gärtner die normative Krise der 1960er Jahre, und zwar in den Bereichen Familie, Sexualität und Geschlechterordnung. Auf der Basis von Fallrekonstruktionen aus aufeinanderfolgenden Generationen untersucht sie den Prozess der ‚Verflüssigung‘ von geltenden Normen und der Etablierung und ‚Verfestigung‘ neuer Normen. Dabei rekonstruiert sie, wie sich gesellschaftliche und religiöse Normen in den 1950er Jahren zunächst in der Alltagspraxis verändern,

ohne dass deswegen die dogmatisch-kirchlichen Glaubensinhalte und ethischen Normen ihre Geltung verlieren: kirchlich-dogmatische Normen – bezogen auf vor- und außereheliche Sexualität, den Zusammenhang von Zeugung und Sexualität, die Unterordnung der Frau in der Ehe – geraten aber allmählich unter Rechtfertigungsdruck. Erst in den 1960er Jahren verlieren die religiösen Normen ihre bindende und verpflichtende Geltung, und die Kirchen büßen ihren Einfluss auf die Normierung sexuellen Verhaltens ein. Anders als die vorangegangene Generation, die nachlässt, die Normen zu befolgen und damit zur ‚Verflüssigung‘ beiträgt, ist die 68er-Generation (durch Diskurse, vor allem aber Entscheidungen) aktiv an der Veränderung dieser Normen und der Begründung von neuen beteiligt. Für die Kinder dieser Generation haben sich die Normen bezüglich einer als gleich konzipierten Geschlechterordnung, eines liberalen Sexualverständnisses sowie der Ablehnung einer traditionsverankerten (und religiös legitimierten) Sexualmoral dann bereits ‚verfestigt‘ und gelten als selbstverständlich, wobei diese ‚Verfestigung‘ nicht gleichermaßen von allen Generationen, insbesondere älteren, anerkannt werden muss. Gerade in fundamentalistischen Milieus erhalten sich traditionelle christliche Werte im Hinblick auf Sexualität oder die Vorstellung einer gottgewollten Verschiedenheit der Geschlechter.

Doris Fuchs und *Johannes Friederich* gehen in ihrem Beitrag der Frage nach, inwiefern materielle Krisen wie die Finanz- und Wirtschaftskrisen seit 2007 normative Krisen auslösen und ob es dadurch zu wirtschaftspolitischen Veränderungen in den betroffenen Ländern kommt. Dabei nehmen sie an, dass diese materiellen Krisen einen normativen Wandel herbeiführen und beispielsweise zur ‚Verflüssigung‘ neoliberaler Normen beitragen können, halten es aber auch für denkbar, dass diese Entwicklung eine vorübergehende ist und die alten Normen sich nach Ende der Krise erneut verfestigen. Diese Annahmen münden in zwei Fragen: Erzeugen die Wirtschaftskrisen Bedingungen, in denen sich die dominanten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Normen des Postfordismus ‚verflüssigen‘ können? Entstehen auf dieser Basis neue, alternative Normen? Fuchs und Friederich setzen sich das Ziel, mit einem Jahrzehnt Abstand zum Ausbruch der wirtschaftlichen Krisen zu untersuchen, ob diese auch eine normative Krise in den betroffenen Ländern hervorrufen. Zu diesem Zweck identifizieren sie auf Basis von zwei Ansätzen aus der politischen Ökonomie, dem Regulations- und dem Cultural Political Economy-Ansatz, die vor der Krise dominanten, wenn nicht gar hegemonialen wirtschaftspolitischen und gesellschaftlichen Normen (etwa den Postfordismus bzw. Neoliberalismus) und analysieren, inwiefern die ‚Verflüssigung‘ dieser Normen und umgekehrt eine ‚Verfestigung‘ neuer oder alter Normen im öffentlichen Diskurs und in der Bevölkerung in drei beteiligten Ländern (Deutschland, Großbritannien und Spanien) erkennbar ist. Methodisch greifen sie auf das Verfahren des Text Mining zurück, das den *Digital Humanities* zugeordnet werden kann. Zum einen werden politische Redebeiträge von deutschen Politikern und Politikerinnen analysiert, zum andern wird eine quantitative Ana-

lyse der Einstellungen der Bevölkerung (zur freien Marktwirtschaft, zum Umweltschutz, der Bedeutung von Religion) durchgeführt, letztere beruhen auf Befragungsdaten des PEW Research Center. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass sich die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Normen des Neoliberalismus zwar vorübergehend ‚verflüssigten‘, sich jedoch nach einer Phase der erhöhten Begründungsnotwendigkeit wieder stabilisieren konnten.

Ulrich Willems zeigt, wie anhand der politischen Theorie des *Modus Vivendi* – einer Theorie politischer Ordnung, die diese als Produkt eines Prozesses beständiger Verfestigung und Verflüssigung von Ordnungsmustern begreift – auch die historischen Dynamiken und die gegenwärtige Krise des Säkularismus aufgeschlüsselt werden können. Die Krise des Säkularismus besteht für Willems darin, dass die Rückkehr der Religion auf die politische Bühne und die deutliche Zunahme religiöser Pluralität und Diversität seit den 1960er Jahren des letzten Jahrhunderts nicht bloß zu Forderungen nach begrenztem *fine tuning* der existierenden religionspolitischen Ordnungen geführt haben; vielmehr lasse sich heute sowohl in der normativen politischen Theorie als auch in den politischen Öffentlichkeiten westlicher Demokratien eine *grundsätzliche* Debatte über die Prinzipien der Ausgestaltung des Verhältnisses von Religion und Politik beobachten. Willems skizziert zunächst die Theorie des *Modus Vivendi*, die davon ausgeht, dass die irreduzible Pluralität und Konfliktivität moralischer Orientierungen, Lebensweisen und Kulturen keine normativen Konsense mehr erwarten lasse und politische Ordnungen daher nur noch als immer im Fluss befindliche und allenfalls vorübergehend verfestigte Arrangements friedlicher Koexistenz möglich scheinen. Innerhalb des normativ-politiktheoretischen Diskurses stelle diese Theoriebewegung selbst ein Verflüssigungsphänomen dar, das die lange Zeit hegemoniale Position des Politischen Liberalismus als eine auf Konsens und normativen Rechtfertigungserfordernissen gegründeten politischen Ordnung radikal in Frage stelle. Im Ausgang von Rajeev Bhargavas Vorschlag für die Strukturierung der Debatte erläutert Willems sodann seine These einer Krise des Säkularismus mit Blick auf die Vielfalt der gegenwärtigen religionspolitischen Debatten und Konflikte in westlichen Demokratien.

Joachim Renn geht, im Anschluss an Ludwig Wittgenstein, Niklas Luhmann und Raoul Schrott, der „erschließenden“ Metaphorik des *Fließens der Normen* für die soziologische Reflexion nach und entfaltet eine Flusslandschaft der normativen Infrastruktur gesellschaftlicher Ordnungen. Er zeigt zunächst, dass der Wechsel des Aggregatzustands der Normen nicht zu denken ist, ohne zunächst zwischen den hierbei aggregierten Substraten zu differenzieren, d. h. die komplexe Anordnung heterogener normativer Ordnungen in den Blick zu nehmen, die eine *Integration zweiter Ordnung* erfordert. Renn demonstriert dies anhand der Ausdifferenzierung der systematisierenden Selbstorganisation des Rechts aus der praktischen Dimension des Ethos, dessen normatives Apriori den Lauf des Handelns durch die pragmatische Struktur routinierter Iteration regelt. Mit der Unter-

brechung der direkten Verbindung des Rechts zur praktischen Gewissheit der Lebensform stellt sich das Problem der Rückübersetzung des gesetzten Rechts in die „Praxis“ hinein. Dies erfordert, so Renn, die Etablierung einer Übersetzungskaskade zwischen dem positiven Recht, den Milieus seiner Anwendungsbeauftragten und der impliziten Normativität von praktischen Bereichen der Lebensführung. Er analysiert diese Translation als *Verflüssigung zweiter Ordnung*, d. h. als Verflüssigung der Differenz zwischen fester Norm und flüssiger, normierter Praxis und zeigt die normtheoretischen Konsequenzen auf, die sich hieraus ergeben.

Thomas Meyer schlägt zunächst einige Begriffsklärungen vor, die einen interdisziplinären Umgang mit dem Gegenstand erleichtern helfen sollen. So enthalte der Titel „Verflüssigung und Verfestigung von Normen und normativen Diskursen“ neben den ursprünglichen Ausdrücken der ‚Verflüssigung‘ und der ‚Verfestigung‘ den der ‚Norm‘ bzw. des ‚normativen Diskurses‘. Möchte man sich nun etwa aus historischer Perspektive mit der Verfestigung eines normativen Diskurses für einen bestimmten Zeitraum an einem bestimmten Ort beschäftigen, sei allererst zu klären, worin genau eine ‚Verfestigung‘ bestehe. Da es um die Verfestigung eines normativen Diskurses geht, müsse aber zunächst geklärt werden, was denn ein normativer Diskurs sein könne. Erst in Abhängigkeit davon lasse sich dann klären, was unter einer Verfestigung eines solchen Diskurses zu verstehen ist. Dabei müsste man zwischen der Geltung von *Aussagen über* normative Diskurse und der Geltung der *Normen innerhalb* eines normativen Diskurses unterscheiden. Ein Vorschlag, den Aggregatzustand eines normativen Diskurses zu bestimmen, bestehe darin, die Geltung der darin vorkommenden Normen zu betrachten. In diesem Fall hänge die Geltung von *Aussagen über* einen normativen Diskurs von der Geltung der Normen innerhalb des Diskurses ab. Über den weiteren Unterschied zwischen der Binnenperspektive der *Teilnehmer* eines normativen Diskurses und der Perspektive des *beobachtenden* Wissenschaftlers auf diesen ließen sich schließlich einige Schwierigkeiten benennen, die das interdisziplinäre Arbeiten über Verflüssigungen und Verfestigungen normativer Diskurse betreffen. In einem zweiten Teil wird das Thema der ‚Verfestigung‘ von Normen anhand von Hegels Rechtsphilosophie betrachtet. Meyer will die Frage klären, was philosophische Theorien des Rechts und des Politischen genau ausmacht; eine Frage, die sich verschärft in Bezug auf Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* stelle. Für unsere Zwecke sei dies deshalb von Interesse, weil Hegel philosophische Reflexion über Recht und Politik nicht losgelöst sehen wollte von den zur Zeit der Reflexion tatsächlich bestehenden rechtlichen und politischen Verhältnissen. Die Rechtsphilosophie Hegels weist die zu ihrer Zeit bestehenden Rechtsverhältnisse relativ zu einem Freiheitskriterium aus und stellt sie in eine Ordnung der zunehmenden Freiheitsverwirklichung. Mit Bezug auf den Unterschied zwischen einer faktischen und einer normativen Genese von Normensystemen benennt Meyer schließlich einige Schwierigkeiten, denen sich auch neuere Theorien des hegelischen Typs ausgesetzt sehen.